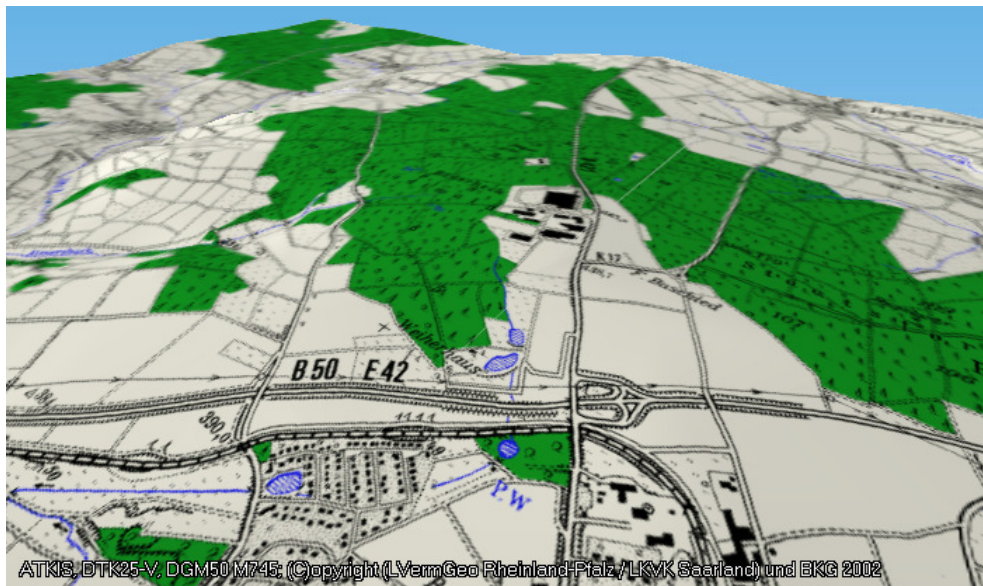


VERBANDSGEMEINDE KIRCHBERG RHEIN-HUNSRÜCK-KREIS

Ermittlung geeigneter Sonderbauflächen für Windkraft (Standorteignungsgutachten 2010)



**BEARBEITET IM AUFTRAG DER
VERBANDSGEMEINDE KIRCHBERG**

Stand: 15. Dezember 2010
Projekt-Nr.: 30 759

KARST INGENIEURE GMBH
STÄDTESBAU ■ VERKEHRSWESEN ■ LANDSCHAFTSPLANUNG



56283 NÖRTERSCHAUSEN
AM BREITEN WEG 1
TELEFON 0 26 05 / 96 36-0
TELEFAX 0 26 05 / 96 36-36
info@karst-ingenieure.de
www.karst-ingenieure.de

Inhaltsverzeichnis

0	VORBEMERKUNGEN ZUR GUTACHTENFASSUNG DEZEMBER 2010	3
1	AUFGABENSTELLUNG	6
2	RECHTSGRUNDLAGEN	8
3	VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN	9
3.1	Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) von 2008	9
3.2	Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006	11
3.3	Naturparke und Landschaftsschutzgebiete	12
4	VORGEHENSWEISE – DURCHFÜHRUNG DER FLÄCHENFINDUNG	13
4.1	Tabuzonenanalyse (Anwendung von Muss-Kriterien)	15
4.2	Restriktionsanalyse (Anwendung von Kann-Kriterien)	22
4.2.1	Restriktionsanalyse – Stufe 1 (Anwendung von Kann-Kriterien)	22
4.2.2	Kann-Kriterien der Restriktionsanalyse – Stufe 2 (Faunistische / Naturschutzfachliche Kriterien):	23
4.3	Informationskarten - Erläuterungen	25
4.3.1	Informationskarte - Sonstige Restriktionen ohne Ausschlusswirkung / Anwendung	25
4.3.2	Informationskarte Windhöffigkeit und Stromverbundnetz	26
4.3.3	Informationskarte Avifauna / Fauna	27
5	ERGEBNISSE	32
6	VORRANGIG FÜR EINE AUSWEISUNG ALS SONDERBAUFLÄCHEN FÜR DIE WINDENERGIENUTZUNG GEEIGNETE POTENTIALFLÄCHEN	34

15. Dezember 2010

KARST INGENIEURE GMBH
STÄDTEBAU ■ VERKEHRSWESEN ■ LANDSCHAFTSPLANUNG



56283 NÖRTERSHAUSEN
AM BREITEN WEG 1
TELEFON 0 26 05/96 36-0
TELEFAX 0 26 05/96 36-36
info@karst-ingenieure.de
www.karst-ingenieure.de

0 VORBEMERKUNGEN ZUR GUTACHTENFASSUNG DEZEMBER 2010

Entsprechend des Planungsfortgangs im Verfahren nach Baugesetzbuch haben sich Änderungsnotwendigkeiten bei den Flächenermittlungen und Flächenabgrenzungen der Potentialflächen bzw. ermittelten Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen ergeben. Zur Wahrung der Schlüssigkeit der Gesamtplanung wurde auch das vorliegende Standorteignungsgutachten fortgeschrieben, da hierauf die Flächenermittlung basiert.

Aufgrund eingegangener Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB bei gleichzeitiger Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB ergaben sich folgende Änderungsnotwendigkeiten:

1. Die Richtfunkstrecke Hinzerath-Kastellaun muss im weiteren Planverfahren mit einem Schutzkorridor nicht weiter berücksichtigt werden. Dies ergibt sich aus der Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung-West, Außenstelle Wiesbaden vom 25. November 2010. Die Wehrbereichsverwaltung-West hatte ursprünglich mit Stellungnahme vom 5. August 2009 gefordert, dass die Richtfunkstrecke mit einem beidseitigen Schutzkorridor von jeweils 100 m berücksichtigt wird. Im September 2009 hat sie auf Planungsebene konkreter Bauantragsverfahren jedoch eine Zustimmung für Windenergieanlagenstandorte innerhalb des Bauschutzkorridors der derzeit inaktiven Richtfunkstrecke abgegeben. Nach erfolgter Klärung des Widerspruchs hat die Wehrbereichsverwaltung-West im genannten Schreiben vom 25. November 2010 mitgeteilt, dass auf Ebene der Flächennutzungsplanung der Schutzkorridor nicht berücksichtigt werden muss. Auf Ebene konkreter Bauantragsverfahren wird im Einzelfall über die Einhaltung von erforderlichen Schutzabständen entschieden.
2. Entsprechend des Abstimmungsergebnisses mit der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Untere Naturschutzbehörde vom 24. November 2010 werden bei der Berücksichtigung pauschal geschützter Biotopflächen nur noch diejenigen nach § 30 BNatSchG berücksichtigt. Maßgeblich hierfür sind nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde die Darstellungen bzw. Veröffentlichung im Landschaftsinformationssystem des Landes Rheinland-Pfalz (LANIS: www.naturschutz.rlp.de/), da diese den aktuellen Kartierungs- und Ausweisungskriterien entsprechen. Demzufolge sollen die bisherigen, teilweise abweichenden Darstellungen von Flächen nach § 24 Landespflegegesetz bzw. § 28 LNatSchG, wie sie unter anderem im noch wirksamen Flächennutzungsplan dargestellt sind, nicht mehr berücksichtigt werden. Zu den pauschal geschützten Biotopflächen nach § 30 BNatSchG wird ein Pufferabstand von 100 m berücksichtigt.
3. Das Kriterium des Lärm- und Sichtschutzwaldes im Bereich des ehemaligen Raketensilos im Staatsforst Faas wird nicht als weiteres Tabu- und damit Ausschlusskriterium berücksichtigt. Das Forstamt Kastellaun hatte in seiner Stellungnahme vom 27. Oktober 2010 darauf hingewiesen, dass der Lärm- und Sichtschutzwald nicht mehr berücksichtigt werden muss, da die militärische Nutzung, von der geschützt werden sollte, nicht mehr vorhanden ist. Der Lärm- und Sichtschutzwald hat somit seine Funktion verloren. Im Abstimmungsgespräch mit der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises vom 24. November 2010 wurde ebenfalls abgestimmt, dass eine weitere Berücksichtigung nicht mehr erforderlich ist.

15. Dezember 2010

KARST INGENIEURE GMBH
STÄDTEBAU ■ VERKEHRSWESEN ■ LANDSCHAFTSPLANUNG



56283 NÖRTERSHAUSEN
AM BREITEN WEG 1
TELEFON 0 26 05/96 36-0
TELEFAX 0 26 05/96 36-36
info@karst-ingenieure.de
www.karst-ingenieure.de

4. Des Weiteren ist eine Änderung an den Prüfungskriterien der Standorteignung bzgl. der Windhöflichkeit vorgesehen. Das „Kann-Kriterium“ mit dem Ausschluss von Flächen mit einer Windhöflichkeit von weniger als 4,7 m/s in 50 m Höhe soll nicht weiter angewendet werden, sondern es soll den Investoren überlassen bleiben, diesen Belang im Rahmen der Rentabilitätsberechnungen zu prüfen.

Durch die erforderliche Überarbeitung des Standorteignungsgutachtens ergeben sich neue Abgrenzungen für die ermittelten Potentialflächen und letztendlich ausgewiesenen Konzentrationsflächen.

Zur Nachvollziehbarkeit des Entwicklungsprozesses der Planung und der Aktualisierungen des Standorteignungsgutachtens werden nachfolgend die Änderungsinhalte beschrieben, die sich aufgrund der Ergebnisse aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren ergeben haben:

Das Standorteignungsgutachten für Windenergieanlagen in der Verbandsgemeinde Kirchberg in der ersten Fassung vom März 2009 war Grundlage des Vorentwurfs der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Kirchberg, Teilplan Windenergienutzung. Im Sommer 2009 wurden die frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB durchgeführt. Parallel hierzu wurde die landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 LPlIG eingeholt. Aufgrund der in diesen Verfahren abgegebenen Stellungnahmen hatten sich neue Erkenntnisse ergeben, die eine teilweise Neubewertung der Flächenermittlung zur Folge hatten.

Darüber hinaus wurde zur Erhöhung der Rechtssicherheit der Planung die Methodik zur Flächenfindung überarbeitet. Durch eine Vereinfachung der angewendeten Methodik wurde die Klarheit der letztendlich verbleibenden Potentialflächen und die Nachvollziehbarkeit des Flächenfindungsprozess erhöht. Auf eine gutachterliche Einzelbewertung von Ergebnisflächen konnte unter systematischer Anwendung von Ausschluss- und Restriktionskriterien dann verzichtet werden.

Aufgrund dessen wurde die Untersuchung in verschiedene Stufen gegliedert, die im vorliegenden Erläuterungsbericht noch genauer beschrieben sind. Aus bisher fünf Themenkarten wurden im Zuge der aktuellen Überarbeitung des Standorteignungsgutachtens vier Arbeitskarten zzgl. drei Informationskarten erstellt. Hierbei handelt es sich um folgende:

Analysekarten

1. Tabuzonenanalyse, Muss-Kriterien
2. Restriktionsanalyse – Stufe 1 (Kann-Kriterien)
3. Restriktionsanalyse – Stufe 2 (Kann-Kriterien – Faunistische / naturschutzfachliche Kriterien)
4. Ergebniskarte - verbleibende Potentialflächen

Informationskarten:

5. Informationskarte - Sonstige Restriktionen ohne Ausschlusswirkung / Anwendung
6. Informationskarte - Windhöflichkeit / Stromverbundnetz
7. Informationskarte - Avifauna / Fauna

15. Dezember 2010



Bei den Kriterien, die Gegenstand der Tabuzonenanalyse sind, handelt es sich um sogenannte „Muss“-Kriterien, d. h. um harte Kriterien, die aufgrund gesetzlicher oder städtebaulicher Erfordernisse als Tabukriterien für die Errichtung von Windkraftanlagen zu werten sind.

Im Rahmen der Restriktionsanalyse werden sogenannte „Kann“-Kriterien angewendet. Die Anwendung der Kriterien obliegt der Abwägung der Gemeinde. Durch die Auswahl der anzuwendenden Kann-Kriterien und ihre inhaltliche Ausgestaltung, die fachlich zu begründen ist, kann eine konzeptionelle Steuerung erfolgen.

Aufgrund der fachbehördlichen Stellungnahmen im Zuge der erwähnten landesplanerischen Stellungnahme und der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB ergaben sich folgende wesentliche Änderungen bei der Anwendung einzelner Kriterien:

1. Aufgrund fachbehördlicher Stellungnahmen und der Stellungnahme der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises als Untere Landesplanungsbehörde vom 26. Oktober 2009 wird ein Zielabweichungsverfahren für das „Vorranggebiet Forstwirtschaft“, das den nordöstlichen Teil des Verbandsgemeindegebietes („Staatsforst Faas“) betrifft, nicht erforderlich. Im Wesentlichen ist dies damit zu begründen, dass sich eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die Nutzung der Windenergie im Wald aus forstfachlicher Sicht nicht ausschließen. Unter bestimmten Auflagen und Bedingungen, wie z. B. Ersatzaufforstungen für erforderliche Rodungsbereiche der Windenergieanlagen wird eine Vereinbarkeit mit dem Vorranggebiet Forst von den zuständigen Fach- und Planungsbehörden gesehen. Aus diesen Gründen wird das Kriterium „Vorranggebiet für die Forstwirtschaft“ nicht mehr als Kriterium der Tabuzonenanalyse gewertet. Hierdurch ergeben sich deutlich andere Abgrenzungen für Untersuchungs- und Potentialflächen im Bereich des Staatsforstes Faas im Nordosten des Verbandsgemeindegebietes.
2. Eine vorhandene 20kV-Freileitung östlich der Ortsgemeinde Kappel soll verkabelt werden, um im Bereich des Staatsforstes Faas Windenergieanlagen errichten zu können. Hierdurch muss in der Tabuzonenanalyse der bisher angesetzte Schutzabstand von 170 m als Kipphöhe einer potentiellen Windenergieanlage nicht mehr berücksichtigt werden.
3. Im Zuge der landesplanerischen Stellungnahme sowie der fachbehördlichen Stellungnahme der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Koblenz vom 15. Juli 2009 ist eine Windenergienutzung innerhalb der Wasserschutzgebietszone III, wenn sie Waldbereiche überdeckt, unzulässig. Aufgrund der Rechtsverordnung des jeweiligen Wasserschutzgebietes sind Rodungen von Waldflächen innerhalb der erweiterten Wasserschutzgebietszone unzulässig. Die verbindliche Auflage aus der landesplanerischen Stellungnahme muss daher im Standorteignungsgutachten ergänzend berücksichtigt werden. Das Kriterium „Wasserschutzgebietszone III innerhalb von Waldflächen“ wird daher als Tabukriterium in der Tabuzonenanalyse angewendet.
4. Die Anwendung des Tabukriteriums „Wasserschutzgebietszone III innerhalb von Waldflächen“ für den Bereich östlich von Kappel (östlich des Kappeler Sportplatzes, Wasserschutzgebiet „Kappel“) erfolgt nicht, da hier eine Windwurffläche im Frühjahr 2010 entstanden ist und ein Investoreninteresse für diesen Standortbereich besteht. Eine ergänzende Abstimmung der VG-Verwaltung mit den Fachbehörden hat ergeben, dass einer Windenergienutzung die WSG-

15. Dezember 2010

KARST INGENIEURE GMBH
STÄDTEBAU ■ VERKEHRSWESEN ■ LANDSCHAFTSPLANUNG



56283 NÖRTERSHAUSEN
AM BREITEN WEG 1
TELEFON 0 26 05/96 36-0
TELEFAX 0 26 05/96 36-36
info@karst-ingenieure.de
www.karst-ingenieure.de

Verordnung nicht entgegensteht. Gemäß eines Schreibens der SGD Nord, Regionalstelle WAB (Koblenz) vom 25.06.2010 an die VG-Verwaltung wird mitgeteilt, dass in der betroffenen Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet ein Rodungsverbot nicht beinhaltet ist, so dass ein solches nicht berücksichtigt werden muss.

5. Berücksichtigung der aktuellen Daten der Landesbiotopkartierung 2009.

Weitergehende Einzelheiten sind den Ausführungen des vorliegenden Erläuterungsberichtes zu entnehmen.

1 AUFGABENSTELLUNG

Mit der Änderung des Baugesetzbuches 1997 wurden Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben im Außenbereich allgemein zulässig. Hierbei wurde ein Planungsvorbehalt für die Flächennutzungsplanung und die raumordnerische Steuerung der Ansiedlung von Anlagen zur Nutzung der Windenergie eingeführt, welcher durch die entsprechenden Planwerke ausgefüllt werden kann.

Im wirksamen Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) wird auch das Leitbild „Erneuerbare Energien“, somit auch die Windkraft, behandelt. In der Gesamtkarte des LEP IV werden landesweit bedeutsame Bereiche für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen. Diese Ausweisung basieren auf Grundlage von Regionalen Raumordnungsplänen aus denen sich konkrete Abgrenzungen und Verbindlichkeiten ergeben. Für die Region Mittelrhein-Westerwald bestehen keine entsprechenden Ausweisungen.

In der Leitbildkarte „Erneuerbare Energien“ (S. 159) werden landesweit bedeutsame Gebiete mit hoher Windhöufigkeit ausgewiesen. Diese Ausweisung beruht nur auf den durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten 50 m über Grund (Jahresmittelwerte). Eine Verschneidung mit anderen Ansprüchen an den Raum erfolgte nicht. Aufgrund der Maßstäblichkeit des LEP kann davon ausgegangen werden, dass eine vernünftige Steuerungsfunktion auf Grundlage des LEP VI nicht gegeben ist, insbesondere in den Bereichen wo keine Ausweisung auf Grundlage der Regionalen Raumordnungspläne erfolgte.

Im Bereich der Planungsregion Mittelrhein-Westerwald (RROP) sollte die Steuerungsfunktion für raumbedeutsame Anlagen durch den Regionalen Raumordnungsplan übernommen werden. Dies ist allerdings aufgrund der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Koblenz und des Bundesverwaltungsgerichts hinfällig, welche dem RROP in Einzelfällen aufgrund verschiedener Abwägungsmängel fehlende Steuerungs- und Ausschlusswirkung bescheinigten.

Auf Ebene der Regionalplanung wurde ein erneutes Aufstellungsverfahren für den Teilplan „Windkraft“ durch die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald begonnen, dass im Zeitraum 2003 bis 2006 lief. Das Verfahren wurde jedoch nicht rechtswirksam abgeschlossen, da der zur Genehmigung vorgelegte Entwurf vom zuständigen Innenministerium zurückgewiesen wurde. Im Wesentlichen sah der Entwurf keine hinreichenden Flächenausweisungen zugunsten der Windenergienutzung vor.

15. Dezember 2010



Die planerische Letztentscheidung bezüglich geeigneter Standorte und die Entfaltung einer entsprechenden Rechtswirkung für die Standortbindung findet daher zum jetzigen Zeitpunkt ausschließlich auf der Ebene des Flächennutzungsplanes statt und erstreckt sich auf raumbedeutsame sowie nicht raumbedeutsame Anlagen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kirchberg ist derzeit eine Vorrangfläche für die Errichtung von Windkraftanlagen ausgewiesen. Diese befindet sich zwischen den Ortsgemeinden Metzenhausen, Ober Kostenz, Nieder Kostenz und dem Industriegebiet nördlich von Kirchberg. Die Vorrangfläche hat eine Größe von ca. 167 ha. Innerhalb der Flächenausweisung wurden mehrere Windkraftanlagen errichtet. Eine Steuerungswirkung im Rahmen der Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde ist somit derzeit bereits gegeben. Die Ausweisung der Vorrangfläche beruht auf einem Standorteignungsgutachten für Windkraftanlagen aus dem Jahr 2004.

Der Verbandsgemeinderat hat sich nunmehr entschlossen, dieses Standorteignungsgutachten zu überarbeiten, um so auf sich ändernde Rahmenbedingungen und planungspolitische Zielsetzungen zu reagieren. Im Zuge der Aktualisierung des Gutachtens werden insbesondere auch folgende Aspekte berücksichtigt:

- Überprüfung landschaftsbildbezogener und naturschutzfachlicher Kriterien, z. B. in Bezug auf Landschaftsschutzgebiete (LSG Soonwald), Naturparke (Naturpark Soonwald-Nahe, Naturpark Saar-Hunsrück), Natura 2000-Gebiete.
- Überprüfung und Anpassung der zugrundeliegenden Kriterien aus dem Regionalen Raumordnungsplan 2006 und dem Landesentwicklungsprogramm IV 2008
- Überprüfung und Aktualisierung der planungsrechtlichen Aussagen, Grundlagen des Eignungsgutachtens von 2004
- Aktualisierung der Aussagen zum Planungs- und Entwicklungsstand der Windkraftnutzung in der Verbandsgemeinde Kirchberg
- Überprüfung der Tabu- und Restriktionskriterien in Anlehnung an das aktualisierte ministerielle Rundschreiben vom 30. Januar 2006 („Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen“)

Im Rahmen einer Fortschreibung des Teilplans Windenergienutzung soll das Flächenangebot für die Windenergienutzung erhöht werden. Gleichzeitig soll die Steuerungsmöglichkeit über den bauplanungsrechtlichen Planvorbehalt beibehalten werden. **Die Darstellungen der bereits wirksamen 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans bleiben weiterhin wirksam.**

Das vorgelegte Gutachten ermittelt durch die Untersuchung des gesamten Verbandsgemeindegebietes anhand eines Kriterienkatalogs potentiell für die Nutzung der Windenergie geeignete Flächen.

Zielsetzung der gutachtlichen Untersuchung als Grundlage der planerischen Konzeption der Verbandsgemeinde Kirchberg ist die siedlungs- und landschaftsgerechte Konzentration möglicher Windkraftanlagen auf geeignete, nicht erheblich belastende Standorte.

15. Dezember 2010

KARST INGENIEURE GMBH
STÄDTEBAU ■ VERKEHRSWESEN ■ LANDSCHAFTSPLANUNG



56283 NÖRTERSCHAUSEN
AM BREITEN WEG 1
TELEFON 0 26 05/96 36-0
TELEFAX 0 26 05/96 36-36
info@karst-ingenieure.de
www.karst-ingenieure.de

Es obliegt dann letztendlich der Abwägungsentscheidung des Verbandsgemeinderates die Ergebnisse des Fachgutachtens im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, hier insbesondere bei der Flächennutzungsplanänderung zu berücksichtigen.

2 RECHTSGRUNDLAGEN

Windkraftanlagen sind Vorhaben im Sinn des § 29 Baugesetzbuch und unterliegen der planungsrechtlichen Beurteilung nach den §§ 30 - 35 BauGB sowie den Vorschriften der Baunutzungsverordnung. Bis zum 31.12.1996 existierte im Rahmen der Vorhaben im Außenbereich keine Privilegierung für Windkraftanlagen. Mit der Gesetzesänderung des § 35 BauGB vom 30.07.1996 wurde die Privilegierung von Anlagen für Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- und Wasserenergie jedoch festgelegt.

Bei Windenergieanlagen kann zwischen raumbedeutsamen und nicht raumbedeutsamen Anlagen unterschieden werden. Raumbedeutsame Windkraftanlagen werden gemäß dem Rundschreiben der Landesregierung vom 30.01.2006 („Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen“ – Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums des Innern und für Sport – Oberste Landesplanungsbehörde - , des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums für Umwelt und Forsten) folgendermaßen definiert:

- Windfarmen (3 und mehr Anlagen)
- Einzelanlagen mit einer Nabenhöhe von mehr als 35 m.

Die Raumbedeutsamkeit einer Einzelanlage kann sich darüber hinaus insbesondere aus dem besonderen Standort der Anlage oder den besonderen Auswirkungen der Anlage auf eine bestimmte, planerisch als Ziel gesicherte Raumfunktion (z. B. besondere Funktion Fremdenverkehr) ergeben.

Innerhalb der in den regionalen Raumordnungsplänen oder Flächennutzungsplänen mit Zielcharakter dargestellten Gebiete für die Nutzung der Windenergie gilt i. d. R. die Abstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung für einzelne raumbedeutsame und im Verbund errichtete Anlagen als herbeigeführt und braucht nicht noch einmal gesondert untersucht zu werden. Ausnahmen sind z.B. eine Höhe der Anlagen von deutlich mehr als 70 m oder besondere Lagemerkmale, wobei zusätzlich eine informelle raumordnerische Prüfung durch die zuständige Obere Landesplanungsbehörde notwendig ist.

Bei einer Errichtung der jeweiligen Anlagen ist über die planungsrechtliche Zulässigkeit hinaus das bauordnungsrechtliche oder bundesimmissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren durchzuführen und sind die bauordnungsrechtlichen, immissionsrechtlichen und naturschutzfachlichen Anforderungen zu erfüllen.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist die Steuerung sämtlicher Anlagentypen, raumbedeutsamer Anlagen und kleinerer, nicht raumbedeutsamer Anlagen möglich, sofern eine Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes erfolgt ist.

15. Dezember 2010



Im Rahmen der Fortschreibung der Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde Kirchberg werden sämtliche Anlagentypen erfasst. Die bauplanungsrechtlich zugeschriebene Steuerungsfunktion soll für die gesamte Bandbreite der Windenergienutzung ausgefüllt werden.

3 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

3.1 Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) von 2008

Das Landesentwicklungsprogramm IV beinhaltet das Kapitel „Energieversorgung“ (Kapitel 5.2). Hierin wird das Leitbild „nachhaltige Energieversorgung“ aufgeführt. Dem Kapitel ist zu entnehmen, dass eine sichere, kostengünstige, umweltverträgliche und ressourcenschonende Energieversorgung eine Voraussetzung für die künftige Entwicklung des Standortes Rheinland-Pfalz ist.

Neben der Energieeinsparung und einer rationalen und energieeffizienten Energieverwendung bilden der weitere Ausbau erneuerbarer Energien und die Stärkung der eigenen Energieversorgung die wichtigen Pfeiler der Energiepolitik. Der Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützt die Bemühungen nationale und internationale Energien um Klimaschutzziele umzusetzen. Rheinland-Pfalz unterstützt auch die integrierte Klima- und Energiestrategie der EU, die vorsieht, die Energieeffizienz der EU bis 2020 um 20 % zu steigern und den Anteil der erneuerbaren Energien im Primärenergieverbrauch in der EU auf 20 % zu steigern. Darüber hinaus hat sich Rheinland-Pfalz das Ziel gesetzt, den Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch bis 2020 auf 30 % zu erhöhen.

Wie schon erwähnt, soll hier auch die Nutzung erneuerbarer Energien ausgebaut werden. Dem Grundsatz G 161 in Kapitel 5.2.1 „Erneuerbare Energien“ ist zu entnehmen, dass die Nutzung erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden soll. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzung für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass eine derartige Steuerfunktion aus dem Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald **nicht** ableitbar ist. Eine Konkretisierung der Zielvorgaben der Landesplanung erfolgt somit nicht auf Ebene der Regionalplanung. Auch aus diesem Grund ist es notwendig, die Steuerung der Entwicklung von Standorten für die Energieerzeugung mit Windkraftanlagen im Rahmen des Flächennutzungsplans zu lenken und leiten.

Im Grundsatz G 163 steht, dass eine geordnete Entwicklung für die Windenergienutzung über die regional- oder bauleitplanerische Ausweisung von Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten sichergestellt werden soll. Der Leitbildkarte „Erneuerbare Energien“ (Karte 20) ist zu entnehmen, dass in der Verbandsgemeinde Kirchberg und der Planungsregion Mittelrhein-Westerwald keine landesweit bedeutsamen Bereiche für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen sind. Dies ist darauf zurückzuführen, dass diese Ausweisungen für Rheinland-Pfalz auf Grundlage der regionalen Raumordnungspläne getroffen werden. Wie schon dargestellt, ergibt sich aus dem Regionalen

15. Dezember 2010



Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald eine derartige Steuerungsfunktion nicht.

Neben den landesweit bedeutsamen Bereichen für die Nutzung der Windenergien werden auch landesweit bedeutsame Räume mit hoher Windhöufigkeit dargestellt. Für das Gebiet der Verbandsgemeinde Kirchberg handelt es sich dabei um Räume, bei denen die Windgeschwindigkeit zwischen 5,5 bis <6,5 m/s ermittelt wurde. Diese Ausweisungen beruhen jedoch lediglich auf den ermittelten Windgeschwindigkeiten. Eine weitere Prüfung, ob der Nutzung von Windenergie andere wichtige öffentliche Belange entgegenstehen, erfolgte auf Ebene des Landesentwicklungsprogramm IV nicht. Beim genauen Vergleich der Karte sieht man, dass z. B. der Bereich des Flughafen Hahn in einem Raum mit hoher Windhöufigkeit liegt. Aufgrund der Aspekte der Flugsicherheit und dem Betrieb des Flughafens (Flughafenschutzbereich) ist die Errichtung von Windkraftanlagen jedoch nicht möglich.

Die Ansiedlung der Windenergieanlagen soll möglichst flächensparend an mensch-, natur- und raumverträglichen Standorten erfolgen. Die Energieerzeugungspotentiale auf von der Bauleitplanung ausgewiesenen Standorten sind unter Beachtung der genehmigungsrelevanten Anforderungen zu optimieren. Die Prüfung, wie die gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) besonders geforderte Möglichkeit des Repowerings an geeigneten Standorten sichergestellt werden kann, ist besonderes Augenmerk zu widmen. Diese eben getroffenen Ausführungen sind im Grundsatz G 164 festgehalten. Daraus wird ersichtlich, dass die Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergienutzung einer planerischen Steuerung bedarf. Es sollen sowohl für den Menschen als auch für Natur und Landschaft verträgliche Standorte ermittelt werden. Ein „ungebremsster Wildwuchs“ von Windkraftparks soll nicht erfolgen.

Für die Untersuchung auf mögliche Windkraftflächen in der Verbandsgemeinde Kirchberg sind darüber hinaus die im Landesentwicklungsprogramm IV erfassten Bereiche für die Freiraumsicherung von Bedeutung. So werden nördlich der Ortsgemeinden Rödelhausen und Belg und westlich von Hirschfeld landesweit bedeutsame Bereiche für Erholung und Tourismus ausgewiesen. Diese Ausweisung erfolgt auch im Raum Schlierschied, Rohrbach, Dickenschied, Womrath, Henau und Gemünden.

Diese Ausweisung im Südosten der Verbandsgemeinde deckt sich auch zu großen Teilen mit dem Naturpark Soonwald-Nahe.

Darüber hinaus sind auch die ausgewiesenen bedeutsamen Bereiche für den Biotopverbund Kernfläche/Kernzone zu beachten. Derartige Ausweisungen wurden für die Räume südlich von Woppenroth und Lindenschied sowie westlich von Büchenbeuren und östlich von Raversbeuren und nördlich von Belg getroffen. Weiterhin sind die ausgewiesenen Flächen für die Rohstoffsicherung südlich von Gemünden und westlich von Belg zu beachten.

Als linienhafte und biotopverbindende Elemente werden Bachläufe im Süden der Verbandsgemeinde ausgewiesen. So der Kyrbach zwischen Sohrschied und Lindenschied und der Simmerbach westlich von Gemünden und Gehweiler.

Eine weitere Vorgabe der Landesplanung die im Zusammenhang der Standortfindung für Windkraftanlagen zu beachten ist, ist der Ausbau der geplanten Hochgeschwindigkeitsstrecke Flughafen Frankfurt/Main-Frankfurt-Hahn. Dieser Ausbau der Strecke soll nördlich der B 50 erfolgen. Hier ist

15. Dezember 2010



als Ziel formuliert, dass ein 300 m breiter Korridor nördlich der B 50 von Bebauung, die diesem Vorhaben entgegensteht, freizuhalten ist. Das landesplanerische Ziel stellt hier ein Tabukriterium für eine Windenergienutzung dar.

Im Landesentwicklungsprogramm werden auch landesweit bedeutsame Bereiche für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft ausgewiesen. Auch diese Ausweisungen resultieren aus einer Übernahme der Regionalen Raumordnungspläne.

Weitere für die Beurteilung in Bezug auf die Windenergienutzung bedeutsame Darstellungen werden nicht getroffen.

3.2 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006

Die Ziele des Regionalen Raumordnungsplanes der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald (RROP) sind zu beachten. Der Regionale Raumordnungsplan ist seit 10.07.2006 in Kraft.

In den Grundsätzen des RROP wird aufgeführt das auf die stärkere Nutzung von regenerativen Energiequellen hingewirkt werden sollen. Neben Wasserkraft, Solarenergie, Biomasse und Photovoltaikanlagen wird hier auch die Windenergie aufgeführt.

Regionale Vorranggebiete für die Ausweisung für die Flächen von Windkraft sind im RROP nicht enthalten. Somit ist auf Ebene der Regionalplanung keine steuernde und lenkende Funktion gegeben.

Die Zulässigkeit von Windkraftanlagen ergibt sich daher aus den Regelungen der Privilegierung des § 35 BauGB. Das heißt, sofern keine öffentlichen Belange wie z.B. der Immissionsschutz, der Biotopschutz oder eine kommunale Planung (wie ein Flächennutzungsplan) der Errichtung von Windkraftanlagen entgegenstehen, sind diese zu genehmigen. Das bedeutet, dass die Errichtung von Anlagen zur Windenergienutzung im Verbandsgemeindegebiet ohne kommunale Planung an vielen Stellen grundsätzlich zulässig ist.

Im Rahmen der allgemeinen Regionalplanung werden über die konkrete Ausweisung von Flächen zur Windenergienutzung hinaus weitere für die Beurteilung geeigneter Standorte bedeutsame Darstellungen und Funktionszuweisungen getroffen.

Von besonderer Bedeutung für die Beurteilung für die Eignung als Vorrangfläche für die Windenergienutzung sind hierbei Vorbehaltsgebiete für Erholung, der ausgewiesene Erholungsraum, die Räume für den besonderen Schutz des Landschaftsbildes, Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Arten- und Biotopschutz, Vorranggebiete für andere Nutzungen (z.B. Rohstoffsicherung, Forstwirtschaft), verbindlich festgesetzte und geplante Wasserschutz- bzw. Heilquellenschutzgebiete, Gewässer mit Vorrang für die natürliche Fließgewässerentwicklung und Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete).

Die Räume für den besonderen Schutz des Landschaftsbildes liegen im Süden bzw. Südosten der Verbandsgemeinde, so z. B. südlich von Schlierschied und Gemünden. Weitere Ausweisungen von derartigen Räumen findet man westlich von Hirschfeld und südlich von Laufersweiler. Dies deckt

15. Dezember 2010



sich mit dem Naturpark Saar-Hunsrück.

Es erfolgt hier auch eine teilweise deckungsgleiche Ausweisung von Erholungsräumen. Diese Ausweisung erstreckt sich unter anderem auch über Räume westlich des Simmerbaches. Zum Beispiel auf den Bereich zwischen Womrath und Panzweiler. Auch die ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete für Erholung liegen in diesen Bereichen. Diese decken sich z. B. mit dem Landschaftsschutzgebiet Soonwald und auch dem Naturpark Soonwald-Nahe.

Weitere relevante Ausweisungen sind die Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz. Diese werden z. B. westlich von Woppenroth ausgewiesen. Hier in Überlagerung mit einem FFH-Gebiet. Weitere Ausweisungen findet man im Bereich der Womrather Höhe. Vorbehaltsgebiete für Arten- und Biotopschutz werden im Bereich Hirschfeld, Laufersweiler, Sohrschied, Lindenschied zwischen Schlierschied, Gemünden und Womrath ausgewiesen. Auch nördlich und westlich von Reckershau- sen sowie westlich und teilweise östlich von Kappel werden Vorbehaltsgebiete für den Arten- und Biotopschutz dargestellt.

3.3 Naturparke und Landschaftsschutzgebiete

Große Teile des Verbandsgemeindegebietes werden durch den **Naturpark Soonwald-Nahe** einge- nommen. Die Naturparkgrenze verläuft westlich von Lindenschied, Dillendorf bis heran an die B 50 und folgt dieser dann in Richtung Osten bis über die Verbandsgemeindegrenze hinaus. Es gibt noch einen weiteren Naturpark auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Kirchberg. Es handelt sich hierbei um den **Naturpark Saar-Hunsrück**, westlich der Ortsgemeinde Laufersweiler. Der Flächen- anteil ist aber bei weitem nicht so groß wie beim Naturpark Soonwald-Nahe.

Die Verbandsgemeinde Kirchberg hat weiterhin Anteil an dem **Landschaftsschutzgebiet Soon- wald**. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft entlang der L 162, im Bereich der Orts- gemeinden Woppenroth, Schlierschied, Gehlweiler und Gemünden.

Der Schutzzweck der **Naturparke** ist es, die landschaftliche Eigenart und Schönheit mit den ausge- dehnten Waldgebieten, Bergen, Wiesen und Bachtälern sowie artenreichen Biotopen zu bewahren und zu bereichern. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich des pflanzlichen und tierischen Artenreichtums ist als wesentliche Voraussetzung hierfür zu sichern und wiederherzuste- llen. Die Naturparke sollen für eine naturschonende Erholung größerer Bevölkerungsteile und einem landschaftsgerechten Fremdenverkehr dienen und sind hierfür zu entwickeln.

Schutzzweck des **Landschaftsschutzgebietes** Soonwald ist die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Bewahrung und Pflege der Eigenart und Schönheit des Land- schaftsbildes des Soon- und Lützel-Soonwaldes. Ferner ist es das Ziel, den Erholungswert in die- sem Raum nachhaltig zu sichern.

Nach den höchstrichterlichen und obergerichtlichen Rechtsprechungen können Naturparke und Landschaftsschutzgebiete nicht von vorne herein und pauschal als Tabukriterien angewendet wer- den. Es bedarf vielmehr einer Einzelfallwertung. Nur wenn das Bauverbot nach der Landschafts- schutz- oder Naturparkverordnung im jeweiligen Einzelfall ein unüberwindbares rechtliches Hinder- nis darstellt, kann die Planung bei Ausweisung einer Konzentrationszone dort gegen § 1 (3) BauGB

15. Dezember 2010



verstoßen. Kommt demgegenüber eine Ausnahme oder Befreiung in Betracht, wobei die Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde ein gewichtiges Indiz darstellt, ist ein pauschaler Ausschluss als Tabuzone unzulässig (Urteil des BVerwG vom 17. Dezember 2002, 4 C 15/01, RdNr. 20, NVwZ 2003, 733 ff.).

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat in seiner Entscheidung zum Flächennutzungsplan Windenergie der Verbandsgemeinde Kaisersesch folgendes in Bezug auf das Landschaftsschutzgebiet ausgeführt:

„Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass Belange des förmlichen Landschaftsschutzes nicht grundsätzlich derartigen Vorhaben (Anmerkung des Verfassers: gemeint sind Windenergieanlagen) entgegenstehen. Bei einer anderen Bewertung würde die den Windenergieanlagen eingeräumte Privilegierung nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB ausgehebelt, da Windenergieanlagen aufgrund ihrer vertikalen Struktur regelmäßig einen gewissen negativen Einfluss auf die Landschaft ausüben. Das spricht dafür, die Privilegierung in solchen Fällen nicht grundsätzlich hinter den förmlichen Landschaftsschutz zurücktreten zu lassen. Denn würde man immer dann, wenn – wie in Rheinland-Pfalz weite Landesteile durch großflächige Landschaftsschutzgebiete unter Schutz stehen, einen generellen Ausschluss für Windenergieanlagen in diesem Gebiet annehmen, so würde dies dazu führen, dass angesichts der speziellen Anforderung, die an den Aufstellungsort dieser Anlagen zu stellen sind, nur noch wenige Standorte in Frage kommen, was aber die gesetzliche Privilegierung weitestgehend leer laufen ließe. An diesen Überlegungen orientiert sich auch die dem Senat bekannte anderweitige Verwaltungspraxis, da gerichtsbekannt ist, dass auch in solchen Gebieten – zumindest in deren Randzonen- seit langem Windenergieanlagen zugelassen worden sind.“

Diese Erwägungen gelten dem Grunde nach auch für das Verhältnis zwischen Windenergieanlagen und einem Naturpark. Das Kriterium Naturpark und Landschaftsschutzgebiet kann daher nur als Kann-Kriterium angewendet werden. Dabei ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Anwendung als Kann-Kriterium für die gesamten Flächenbereiche gelten kann oder nur für Flächenteilebereiche. Die Anwendung für den gesamten Planbereich des Naturparks scheidet dann aus, wenn letztendlich keine hinreichend große Gesamtfläche für die Windenergienutzung bereitgestellt werden kann.

4 VORGEHENSWEISE – DURCHFÜHRUNG DER FLÄCHENFINDUNG

Bei der verbandsgemeindedeckenden Untersuchung werden diejenigen öffentlichen Belange bzw. rechtlichen Flächenbindungen, naturräumlichen Gegebenheiten und sonstigen Umstände erfasst und angewendet, die der Errichtung von Windkraftanlagen zwingend entgegen stehen oder sie erheblich einschränken können.

Auf Grundlage einer Abschichtungs- bzw. Ausschlussanalyse werden die Flächenbereiche ermittelt, die ein geringes oder kein Konfliktpotential für die Windenergienutzung mit sich bringen und daher grundsätzlich für eine solche Nutzung geeignet sind.

In der vorliegenden Ermittlung / Untersuchung wird eine mehrstufige Analyse unter Anwendung von Ausschluss- und Restriktionskriterien angewandt. Dabei wird in sog. „**Muss-Kriterien**“ und „**Kann-Kriterien**“ unterschieden.

15. Dezember 2010



„**Muss-Kriterien**“ sind harte Ausschlusskriterien, die einer Windenergienutzung zwingend entgegenstehen. Sie basieren auf Grundlage von gesetzlichen oder städtebaulichen Erfordernissen als Tabukriterien für die Errichtung von Windkraftanlagen. Als zwingendes städtebauliches Erfordernis sind z.B. einzuhaltende Siedlungsabstände zu nennen, deren Anwendung als pauschales Ausschlusskriterium ohne weitergehende Abwägung rechtlich zulässig ist (vgl. Urteil OVG Münster NRW, 30.11.2001 – 7 A 4857/00-VG Arnsberg).

Allerdings gibt es auch Gerichte, die dies als zu streng erachten und hier eine gewisse Abwägungsrelevanz auch im Hinblick auf die Größe der Abstandsflächen annehmen, insbesondere eine „Verwendung örtlich spezifischer Kriterien“ verlangen, falls danach zu wenig Potentialfläche zur Verfügung steht (tendentiell so OVG RLP, Urteil zum FNP Kaisersesch vom 18.01.2007, 1 C 10350/06, S. 30 bis 34).

Die Einplanung von Vorsorgeabständen als Puffer sind in der Festlegung ihrer genauen Größenordnung damit rechtlich keine ganz harten rechtlichen Ausschlusskriterien, sondern unterliegen dem Planungsermessen der Plangeberin. Abweichungen wären im begründeten Einzelfall zulässig.

Die Anwendung der vorsorgenden Siedlungsabstände erfolgt bewusst in der Tabuzonenanalyse, da die Einhaltung von Vorsorgeabständen sich zwangsläufig ergibt (vorsorgender Immissionsschutz, § 50 BImSchG, Erfahrungswerte zu erforderlichen Abständen aus konkreten Genehmigungsverfahren von WEA). Darüber hinaus gewährleistet die Darstellung in der ersten Analysekarte auch eine bessere Nachvollziehbarkeit der Flächenabschichtungen im Gesamtgutachten (Flächenverkleinerungen durch hinzukommende, angewendete Kriterien in den nachfolgenden Analysestufen).

„**Kann-Kriterien**“ können, wie es der Name schon sagt, angewendet werden, müssen es aber nicht. Die Anwendung der Kriterien unterliegt der Abwägung des Plangebers.

Durch den einfachen Aufbau als Abschichtungsanalyse unter Benennung und Begründung der Auswahlkriterien ist die Flächenermittlung der Potentialflächen und letztendlichen Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen einfach nachvollziehbar. Wichtig ist die konsequente Anwendung der Kriterien.

Der Grundaufbau der Abschichtungs- bzw. Ausschlussanalyse stellt sich daher wie folgt dar:

1. Tabuzonenanalyse, Muss-Kriterien
2. Restriktionsanalyse – Stufe 1 (Anwendung von Kann-Kriterien)
3. Restriktionsanalyse – Stufe 2 (Anwendung von Kann-Kriterien, hier: Faunistische / naturschutzfachliche Kriterien)
4. Ergebniskarte - verbleibende Potentialflächen

Zunächst werden im Rahmen einer sog. **Tabuzonenanalyse** flächendeckend Ausschlusskriterien abgeprüft, die der Ermittlung von für Windkraftanlagen ungeeigneten Tabuzonen dienen.

Hieran schließt sich die zweistufige **Restriktionsanalyse** an. Flächen, die außerhalb von Tabuzonen liegen, werden einer weitergehenden Eignungsuntersuchung unterzogen. Dabei werden im Rahmen einer 1. Analysestufe sehr gewichtige Restriktionen / Kriterien angewendet, die ein sehr

15. Dezember 2010



starkes bis starkes Konfliktpotential zu einer möglichen Windenergienutzung aufweisen. Die ermittelten verbleibenden Flächen werden als Potentialflächen bezeichnet, die ein Grundpotential für eine Windenergienutzung aufweisen.

Die verbleibenden Flächen werden im Rahmen einer zweiten Restriktionsanalyse auf ihre Eignung hin untersucht, durch die Berücksichtigung bedeutsamer naturschutzrechtlicher und artenschutzrechtlicher Belange. Hierzu zählen Schutzabstände zu Schwarzstorchvorkommen, Rotmilanrastplätzen, bedeutsamen Fledermausschwerpunktgebieten und überregional bedeutsamen Vogelzuglinien.

Die letztendlich ermittelten verbleibenden Flächen sind Potentialflächen für die Windenergienutzung und werden in einer entsprechenden Ergebniskarte dargestellt.

Informationskarten:

- Informationskarte - Sonstige Restriktionen ohne Ausschlusswirkung / Anwendung
- Informationskarte - Windhöffigkeit / Stromverbundnetz
- Informationskarte - Avifauna / Fauna

Da für die vorliegende Untersuchung eine Vielzahl von raumrelevanten Kriterien relevant sind, die jedoch nicht alle angewendet werden müssen, wurden drei zusätzliche reine Informationskarten erarbeitet. Diese geben ergänzende Informationen zur Thematik und machen die Anwendung einzelner Kriterien nachvollziehbarer. Letztendlich vervollständigen sie das gesamte relevante Informationsangebot und runden es ab.

So gibt die Informationskarte „Windhöffigkeit / Stromverbundnetz“ einen Gesamtüberblick über die Windhöffigkeit im VG-Gebiet. Ebenfalls gibt die Informationskarte „Avifauna / Fauna“ einen Gesamtüberblick über arten- und naturschutzrechtlich relevante Bestände und Kriterien. Nicht alle Daten können und müssen in der Restriktionsanalyse angewendet werden, so dass nur bestimmte Daten in die Kann-Analyse der Stufe 2 übernommen worden sind (z.B. durch die Rechtsprechung abgesicherte Schutzabstände zu Artenvorkommen wie z.B. 3 km Schutzabstand zu Schwarzstorchhorsten).

Letztendlich handelt es sich somit bei den Informationskarten um Nebenkarten zur Vervollständigung des Gesamtinformationsangebotes für die vorliegende Untersuchung und Ermittlung.

4.1 Tabuzonenanalyse (Anwendung von Muss-Kriterien)

Als erster Schritt werden diejenigen Bereiche herausgefiltert, die für eine Errichtung von Windkraftanlagen definitiv nicht in Frage kommen (Generelle Ausschlusskriterien - „Tabuflächen“).

Als „Tabuflächen“, welche grundsätzlich nicht für eine Ausweisung für die Windenergienutzung in Frage kommen, müssen hier alle bestehenden oder verbindlich geplanten Raumansprüche gesehen werden, die mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Windkraftanlage grundsätzlich nicht in Einklang zu bringen sind, bzw. auf welchen aus Vorsorgegründen keine Nutzung durch Windkraft-

15. Dezember 2010



anlagen stattfinden soll. So kommen für eine Nutzung durch Windkraftanlagen rechtlich und aus städtebaulichen Gründen folgende Bereiche nicht in Frage:

- Siedlungsflächen mit Vorsorgeabständen (750 m zu Wohn- und Mischgebieten, 300 m zu Gewerbegebieten)
- Fremdenverkehrsbedonte Siedlungen, Campingplätze, Feriendörfer (500 m)
- Siedlungsflächen im Außenbereich (400 m)
- Sportplätze (200 m)
- Sondergebiet „Fahrtechnische Anlage“ (500 m Abstand)
- Militärische Liegenschaften
- Bauschutzbereich des Flughafen Hahn
- Naturschutzgebiete
- Geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale
- Flächen im Sinne des § 30 BNatSchG zzgl. 100 m Puffer
- Wasserschutzgebiete Zone 1, Zone 2 und Wasserschutzgebiete Zone 3 innerhalb von Waldflächen
- Vorrangbereiche für den Arten- und Biotopschutz gem. RROP 2006
- Vorrangbereiche für die Rohstoffgewinnung gem. RROP 2006
- Lärm- und Sichtschutzwälder
- Trassen von Hochspannungsleitungen zzgl. dazugehörige Abstandsflächen (170 m)
- Pipelinetrassen zzgl. dazugehörige Abstandsflächen (170 m)
- Verkehrsstrassen (Straßen, Schienenwege) zzgl. Abstandsflächen (170 m)
- Korridor der geplanten Hochgeschwindigkeitsstrecke Frankfurt-Main und Frankfurt-Hahn zzgl. Pufferabstand 170 m
- Natur-, Boden- und Kulturdenkmäler (50 m)

Zusätzlich sind zu vielen der angeführten Bereiche Puffer freizuhalten, um Beeinträchtigungen der jeweiligen Funktionen auszuschließen (Vorsorgeabstände). Die Freihaltung von Schutzabständen

15. Dezember 2010



basiert auf dem in § 50 BImSchG niedergelegten Trennungsgebot als Optimierungsgebot. Die Größe der Pufferabstände orientiert sich an Empfehlungen des ministeriellen Rundschreibens vom 30.06.2006 („Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen) und weiteren fachplanerischen Vorgaben (z.B. Landesbetrieb Mobilität). Die Vorgaben und Empfehlungen werden um lokale fachliche Erwägungen ergänzt bzw. im Einzelfall hierauf angepasst.

Da die genannten Ausschlussbereiche für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht mehr infrage kommen, werden diese Bereiche bei der weiteren Untersuchung nicht mehr berücksichtigt. In den Karten der nachfolgenden Analysestufe werden sie anschließend in einem definierten Farbton dargestellt (siehe Zeichenerklärung der jeweiligen Karte, z.B. Restriktionsanalyse – Stufe 1 und Stufe 2).

Erläuterungen zu den einzelnen angewendeten Ausschlusskriterien:

Siedlungsflächen mit Vorsorgeabständen: Ein Ausschlusskriterium ist die Nähe zu Siedlungsgebieten. Hier sind ausreichende Puffer von einer Nutzung durch die Windenergie freizuhalten, um Konflikte (Immissionen, Schattenwurf, u.a.) zwischen den Siedlungsnutzungen und Windkraftanlagen im Wege der planerischen Vorsorge zu minimieren bzw. auszuschließen (vgl. Trennungsgebot des § 50 BImSchG).

Zur Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslagen werden die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebenden Ortsrandabgrenzungen herangezogen. Dies schließt auch die geplanten baulichen Entwicklungen mit ein. Somit werden beabsichtigte Siedlungsentwicklungen der einzelnen Ortsgemeinden bei der Ermittlung der Abstandsflächen berücksichtigt.

In Bereichen, in welchen unter ungünstigen Voraussetzungen (laute Anlagen, ungünstige topographische Situation, sehr große Anlagen) erhebliche Beeinträchtigungen angrenzender Wohnnutzungen nicht auszuschließen sind, soll eine Windkraftnutzung nicht möglich sein. Hierfür werden nach Nutzungsintensität und möglicher Belastungsfähigkeit abgestufte Entfernungen vorgesehen. Dabei genießen reine Wohngebiete (WR) die höchste Schutzbedürftigkeit, während zum Schutz von Wohnnutzungen in gewerblichen Bauflächen nur ein reduzierter Schutzabstand vorgesehen wird.

Konkret werden als Ausschlussbereiche folgende Abstände angehalten:

Es werden zu den Siedlungsflächen, die im wirksamen FNP als Wohn- und Mischbauflächen dargestellt sind, ein 750 m-Abstand eingehalten, zu weiteren geschlossenen Siedlungsbereichen im Außenbereich und zu Splittersiedlungen und Einzelhöfen 400 m. Zu Gewerbeflächen wird ein geringerer Abstand von 300 m eingehalten, da hierzu das Schutzniveau geringer ist. Zu fremdenverkehrsbedonten Nutzungen im Außenbereich wie Campingplätze, Ferienhaussiedlungen u.ä. werden 500 Meter Abstand vorgesehen, da diese einerseits ein höheres Schutzniveau als landwirtschaftliche oder gewerbliche Siedlungen im Außenbereich mit sich bringen, andererseits aber eben im Außenbereich liegen und daher einen nicht gleichen Schutzanspruch wie Allgemeine Wohngebiete und durch die Wohnbebauung geprägte Siedlungslagen haben. Zum Sondergebiet „Fahrtechnische Anlage“ im Norden der Verbandsgemeinde entspricht das Schutzniveau dem der vorgenannten Außenbereichsnutzungen und wird daher ebenfalls mit 500 m angesetzt. Mit Berücksichtigung eines Abstands von 500 m wird der etwas atypischen gewerblichen Nutzung Rechnung getragen (die sich entsprechend in der Sondergebietsnutzung manifestiert).

15. Dezember 2010



Die im Planwerk eingetragenen Siedlungsflächen entsprechen dem Stand des wirksamen Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kirchberg.

Bei Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände ist in der Regel davon auszugehen, dass dem Schutz öffentlicher und privater Belange im gebotenen Umfang Rechnung getragen wird und mögliche Nutzungskonflikte vermieden werden.

Zu **Sportplätzen** wird ein Schutzabstand im Sinne des Vorsorgeprinzips von **200 m** eingeplant. So wird berücksichtigt, dass bei laufendem Spielbetrieb (Training, Wettkämpfe) keine erheblichen Störungen durch die Windkraftanlagen erfolgen.

Vorsorgeabstände zu Infrastruktureinrichtungen: Zu Verkehrsstrassen, Pipelines und Freileitungen wird auf der generalisierten Untersuchungsebene ein vorsorglicher Pufferabstand von 170 m vorgesehen, um direkte Beeinträchtigungen z.B. durch Umfallen der Anlagen oder Eiswurf auszuschließen. Der Wert von 170 m wird dabei als Referenzwert einer modernen WEA und einfacher Kipphöhe angehalten.

Die im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Vorrangbereiche, z.B. für den **Arten- und Biotopschutz** oder die **Rohstoffgewinnung** werden ohne einen Pufferabstand aus den Darstellungen des RROP 2006 übernommen. Vorranggebiete sind letztabgewogene Flächennutzungsentscheidungen, die einer anderen raumbeanspruchenden Nutzung grundsätzlich entgegenstehen. Sie werden daher als Tabukriterium gewertet und angewendet.

Naturschutzrechtliche Ausschlussbereiche: Naturschutzrechtlich geschützte Bereiche sind für eine Windenergienutzung ungeeignet und daher als Ausschlusskriterium zu werten. Es zählen hierzu Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler, die in die Planung übernommen worden sind. Es zählen hierzu ebenfalls die naturschutzrechtlich pauschal nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützten Flächenbereiche. Um Beeinträchtigungen und Konfliktsituationen zu vermeiden, werden um pauschal geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz Pufferflächen von 100 m als zusätzlicher Ausschlussbereich vorgesehen.

Gemäß Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vom 24.11.2010 werden als Grundlage der Flächenermittlung nur die gemäß Internetdarstellung des LANIS veröffentlichten Biotopflächen berücksichtigt. Da andere Flächendarstellungen nach § 24 des seinerzeitigen Landespflegegesetzes und § 28 des seinerzeitigen Landesnaturschutzgesetzes veraltet sind, werden diese bei der Potentialflächenermittlung nicht mehr berücksichtigt.

Denkmalschutzrechtliche Kriterien: Zu **Natur-, Boden- und Kulturdenkmälern** sind aus denkmalschützenden Gründen mind. 50 m Pufferabstand einzuhalten, um die Denkmäler nicht zu beeinträchtigen.

Flughafen Hahn – Bauschutzbereich: Um den Flugbetrieb des Flughafens Hahn nicht zu gefährden ist es notwendig den Bauschutzbereich von Windkraftanlagen freizuhalten.

Flughäfen mit Instrumentenflugverkehr werden in der Regel durch einen "großen" Bauschutzbereich nach § 12 Luftverkehrsgesetz geschützt. Die folgende Skizze verdeutlicht den grundsätzlichen Auf-

15. Dezember 2010



bau dieses Bauschutzbereiches.

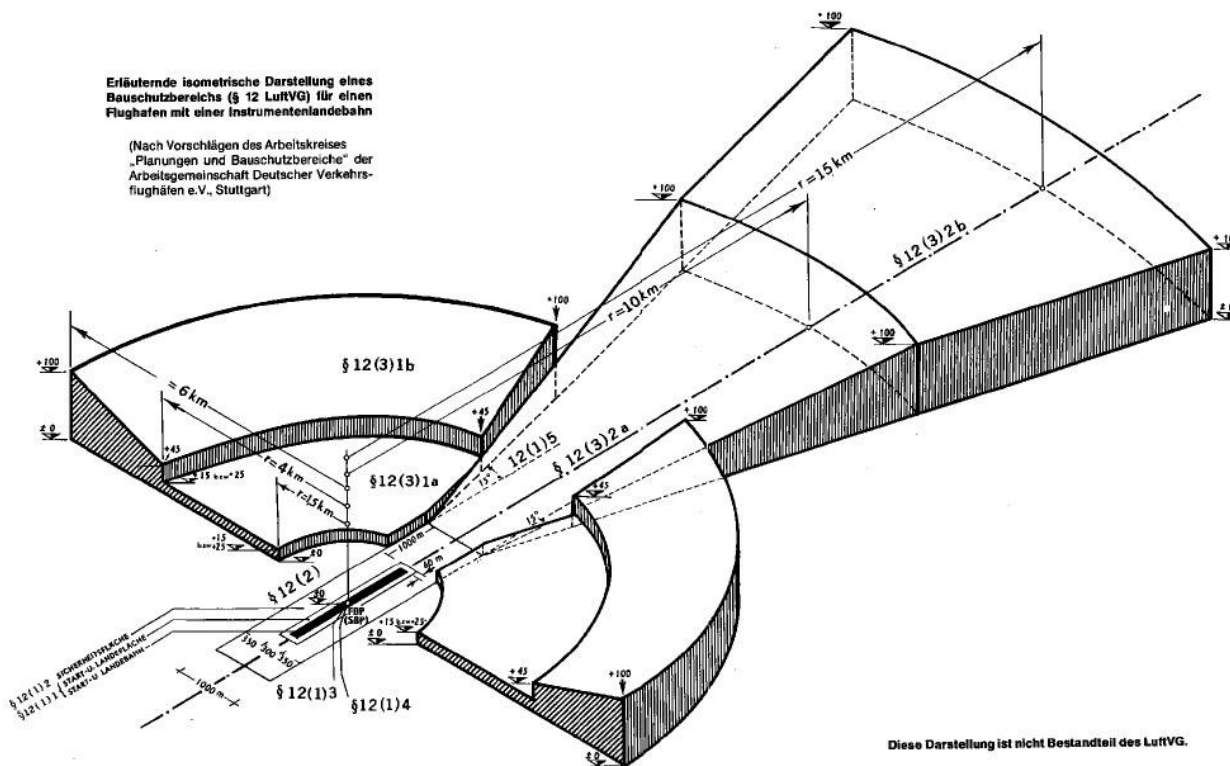


Abb.: Schemaskizze Bauschutzbereich gem. Luftfahrtgesetz

Die genauen Abmessungen können dem Textteil des § 12 LuftVG entnommen werden. Danach sind alle Bauvorhaben oder Hindernisse, die den Bauschutzbereich durchdringen, zustimmungspflichtig. Die Regelung enthält materielles Baurecht (BVerwG); eine fehlende Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde ist ein absoluter Versagungsgrund der baugenehmigungsrechtlichen bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Die Luftfahrtbehörde prüft im behördeninternen Verfahren, ob eine Gefährdung der Luftfahrt durch das Vorhaben gegeben ist. Der Bund-Länder-Fachausschuss Luftfahrt hat diesbezüglich festgelegt, dass im Bauschutzbereich von Flughäfen keine Hindernisse geduldet werden sollen. Dementsprechend ist die Realisierung von Windkraftanlagen in diesen Bereichen ausgeschlossen.

Der Schutzbereich hat verschiedene Funktionen:

1. Schutz des startenden und landenden Verkehrs. Insbesondere bei schlechten Sichtverhältnissen. Start und Landung stellen die kritischsten Phasen eines Fluges dar, der Pilot muss von jeglichen Ablenkungen (auch in Form von Hindernissen) bewahrt werden. Bei Sichtflugbetrieb und einer niedrigen Wolkendecke dürfen die Piloten in einer Höhe von 150 m über Grund fliegen. Eine Gefährdung durch an diese Höhe heranreichende bzw. diese durchdringende Windkraftanlagen ist somit gegeben. Bei Instrumentenflugbetrieb soll der Bau-

15. Dezember 2010

schutzbereich zudem einen sicheren Start - auch bei Ausfall eines Triebwerks - gewährleisten. In diesem Fall ist die Steigleistung einer voll beladenen und betankten Maschine sehr gering, so dass im An- und Abflugbereich des Bauschutzbereiches keine Luftfahrthindernisse vorhanden sein dürfen.

2. Schutz der Instrumenten- Anflugverfahren. Sollten Hindernisfreiflächen durchdrungen werden, so sind die Wetterminimas der Anflugverfahren zu erhöhen. Bei schlechten Sichtverhältnissen (welche am Hahn im Herbst und Frühjahr häufig vorkommen) kann dies zu einem Nutzungsausfall des Flughafens führen. Der anfliegende Verkehr müsste umgeleitet werden.
3. Schutz von Flugsicherungseinrichtungen. Bauwerke könnten z.B. Auswirkungen auf die Zielerfassung und -verfolgung von Radaranlagen haben, insbesondere durch Reflexion und Abschattung.

Bestehende Anlagen können im Einzelfall - sofern die Spiegelstriche 2 und 3 der vorangegangenen Aufzählung nicht betroffen sind - toleriert werden [betrifft z.B. zwei vorhandene Windräder nördlich von Wahlenau]. Bei einer konkreten Gefährdung kann jedoch auch hier eine Duldungsverfügung zur Entfernung bzw. Kürzung der Anlage durch den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM RP) -Fachgruppe Luftverkehr- erlassen werden.

Das Erfordernis zur Freihaltung des Bauschutzbereichs ergibt sich zudem aus verschiedenen Abstimmungen und Stellungnahmen des Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, Hahn-Flughafen. Die letzte Stellungnahme datiert vom 12.11.2010.

Ausschlussbereiche aufgrund wasserrechtlicher Bestimmungen:

Bei **Wasserschutzgebieten** ist die **Zone 1** (Quellfassung) selbstredend nicht für die Errichtung von WEA geeignet.

Darüber hinaus sollen im Bereich der Verbandsgemeinde Kirchberg **Wasserschutzgebiete der Zone 2** aufgrund der besonderen lokalen Situation heraus nicht durch Windenergieanlagen genutzt werden. Dies ergibt sich aus der Besonderheit, dass die gesamte Wasserversorgung der Verbandsgemeinde auf einer Eigenversorgung durch Wassergewinnungsanlagen im Verbandsgemeindegebiet erfolgt und sich daher eine besondere Schutzbedürftigkeit der Trinkwassergewinnungsanlagen ergibt. Die ausgewiesenen und abgegrenzten Schutzzonen der Wassergewinnungsanlagen liegen als lokale Besonderheit überwiegend innerhalb von Waldflächen. Die Errichtung einer Windkraftanlage im Wald würde die Rodung mehrerer tausend Quadratmeter Wald für Fundament, Aufstellflächen, Zuwegung etc. nach sich ziehen. In den Rechtsverordnungen (und Entwürfen) ist sowohl für die Schutzzonen 2 wie die Schutzzonen 3 allerdings ein grundsätzliches Rodungsverbot festgesetzt. Durch Waldrodungen ist eine negative Veränderung des Wasserhaushaltes mit entsprechenden negativen Veränderungen der Trinkwassergewinnungssituation zu befürchten, weshalb aus Vorsorgegründen eine Errichtung von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten der Zone II nicht ermöglicht werden sollte. Negative Folgen sind insbesondere auf die Wasserhöflichkeit (Erhöhung des Oberflächenabflusses) und die Grundwasserchemie (durch die Veränderung der Oberflächenverhältnisse) zu erwarten. Diese Einstufung wird durch Stellungnahmen des Landesamtes für Geologie sowie der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, im Rahmen von Flä-

15. Dezember 2010



chennutzungsplanverfahren zur Windenergienutzung unterstützt.

Im Zuge der landesplanerischen Stellungnahme sowie der fachbehördlichen Stellungnahme der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Koblenz vom 15. Juli 2009 ist eine Windenergienutzung innerhalb der Wasserschutzgebietszone 3, wenn sie Waldbereiche überdeckt, unzulässig. Aufgrund der Rechtsverordnung des jeweiligen Wasserschutzgebietes sind Rodungen von Waldflächen innerhalb der erweiterten Wasserschutzgebietszone unzulässig. Die verbindliche Auflage aus der Landesplanerischen Stellungnahme muss daher im Standorteignungsgutachten ergänzend berücksichtigt werden. Das Kriterium „**Wasserschutzgebietszone III innerhalb von Waldflächen**“ ist daher als Tabukriterium in der Tabuzonenanalyse anzuwenden.

Im **Landesentwicklungsprogramm IV** wird das Ziel formuliert, dass zwischen dem **Flughafen Frankfurt/Main und Frankfurt-Hahn** eine **Hochgeschwindigkeitsstrecke** angelegt werden soll. Als verbindliches Ziel ist hierzu ein ausreichend dimensionierter Korridor (Breite 300 m) von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten. Aufgrund der Erforderlichkeit der Freihaltung eines Vorsorgeabstands wird die potentielle Kipphöhe einer modernen Anlage (170 m) ebenfalls angewendet. Der freizuhaltende Korridor wird in der Tabuzonenkarte ausgewiesen und somit planerisch berücksichtigt.

Da die genannten Ausschlussbereiche für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht mehr infrage kommen, werden diese Bereiche bei der weiteren Untersuchung nicht mehr berücksichtigt.

15. Dezember 2010

KARST INGENIEURE GMBH
STÄDTEBAU ■ VERKEHRSWESEN ■ LANDSCHAFTSPLANUNG



56283 NÖRTERSHAUSEN
AM BREITEN WEG 1
TELEFON 0 26 05/96 36-0
TELEFAX 0 26 05/96 36-36
info@karst-ingenieure.de
www.karst-ingenieure.de

4.2 Restriktionsanalyse (Anwendung von Kann-Kriterien)

4.2.1 Restriktionsanalyse – Stufe 1 (Anwendung von Kann-Kriterien)

Kriterien der Restriktionsanalyse – Stufe 1:

Folgende Gebiete fallen in diese Kategorie:

- Hochwertige Landschaftsbereiche im Süden der VG Kirchberg: Ausschluss von Bereichen, die sowohl als Naturpark als auch als Landschaftsschutzgebiet geschützt sind
- Vorbehaltsgebiete für den Arten- und Biotopschutz aus dem RROP
- Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung aus dem RROP
- FFH- Gebiete zzgl. eines Vorsorgeabstands von 200m (Hinweis: In der VG Kirchberg gibt es keine EU-Vogelschutzgebiete)
- Festgesetzte Kompensationsflächen aus der verbindlichen Bauleitplanung und Fachplanungen
- Kompensationsflächen aus dem Flächenpool des Flughafen Hahn

Erläuterungen:

Hochwertige Landschaftsbereiche im Süden der VG Kirchberg: Ausschluss von Bereichen, die sowohl als Naturpark als auch als Landschaftsschutzgebiet geschützt sind.

Im Süden bzw. Südosten befindet sich der Naturpark Soonwald-Nahe, dessen südlicher Bereich in den Soonwald hineinragt. Im Süden der Verbandsgemeinde Kirchberg befinden sich grundsätzlich die hochwertigsten Landschafts- und Naturräume, was sich durch eine Vielzahl von Schutzgebietsausweisungen und Überlagerung von naturrelevanten Daten auszeichnet. So überlagert sich hier mit dem Naturpark die Schutzgebietsausweisung für das Landschaftsschutzgebiet Soonwald. Darüber hinaus ist ein Großteil des Landschaftsschutzgebietsbereichs als Raum für den besonderen Schutz des Landschaftsbildes gemäß RROP 2006 gekennzeichnet sowie als Erholungsraum und Vorbehaltsgebiet für Erholung, ebenfalls gemäß RROP 2006. Weiterhin befinden sich im Soonwaldbereich eine Vielzahl biotopkartierter Flächen und entsprechend der Darstellung und Abgrenzung der Informationskarte zu „Avifauna / Fauna“ befinden sich hier auch Schwerpunktbereiche von Winter- und Schwarmquartieren von Fledermäusen. Insgesamt ist das Landschafts- und Naturraumpotential als sehr hochwertig zu bezeichnen, so dass der Süden der Verbandsgemeinde Kirchberg von einer Windenergienutzung freigehalten werden soll. Zur Flächenabgrenzung werden daher die Überlagerungsbereiche des Landschaftsschutzgebiets Soonwald und des Naturparks Soonwald-Nahe als Kann-Kriterium angewendet, was zu einem erweiterten Flächenausschluss der Überlagerungsbereiche führt. Die verbleibenden Teile des Naturparks in Richtung Kirchberg ergeben somit Potentialflächen auf dieser Analysestufe.

15. Dezember 2010



Vorbehaltsgebiete des Arten- und Biotopschutzes aus dem Regionalen Raumordnungsplan werden als Kann-Kriterium angewendet. Auf diesen Flächen ist von hohen Biotopwerten und somit einer hohen Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz auszugehen. Im Sinne einer Konzentrierung und Lenkung der Windenergienutzung sollen diese Flächen nicht in Anspruch genommen werden.

Auch für die Kategorie „**Vorbehaltsgebiete der Rohstoffgewinnung**“ gemäß RROP besteht ein erhöhtes Konfliktpotential mit der Windenergienutzung. Die Flächenbereiche werden im Rahmen der 1. Stufe der Restriktionsanalyse berücksichtigt.

In der 1. Stufe der Restriktionsanalyse werden **festgesetzte Kompensationsflächen** aus der verbindlichen Bauleitplanung oder sonstigen Fachplanungen berücksichtigt. Diese Flächen sind als landespflegerische Ausgleichsflächen verbindlich belegt, so dass ein hohes Konfliktpotential mit einer baulichen Nutzung besteht. Bestehende Kompensationsflächen sollen daher nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Eine gleichartige Bewertung ist dem Grunde nach für die Kompensationsflächen aus dem Flächenpool des Flughafens Hahn zu treffen. In einem umfangreichen und mühsamen Auswahlprozess konnten Flächen bestimmt werden, die als Ausgleichsflächen für Eingriffsmaßnahmen in Zusammenhang mit dem Flughafen Hahn verwendbar sind. Es wäre kontraproduktiv, diese Flächen im Sinne einer allgemeinen Angebotsplanung der Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen. Daher werden die genannten Flächenkategorien als „Kann-Kriterien“ angewendet.

Natura 2000-Gebiete, d. h. FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete kommen grundsätzlich nur stark eingeschränkt für eine mögliche Windenergieanlagenutzung in Betracht. Dies auch entsprechend den Empfehlungen des ministeriellen Rundschreibens „Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen“ aus dem Jahr 2006. Theoretisch wäre es möglich, dass Windenergieanlagen innerhalb Natura 2000-Gebieten genehmigungsfähig sind, wenn eine entsprechende Verträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes zum Ergebnis kommt, dass die Schutzzwecke nicht beeinträchtigt sind. Nach der Plankonzeption der Verbandsgemeinde Kirchberg und den fachlichen Empfehlungen aus landschaftsplanerischer Sicht sowie der Unteren Naturschutzbehörde, sollten Natura 2000 Gebiete zzgl. eines Pufferabstandes von 200 m nicht als Vorrangflächen im Sinne einer Angebotsplanung ausgewiesen werden. In der Verbandsgemeinde Kirchberg liegen die vorhandenen und bekannten FFH-Gebiete entweder innerhalb des Naturparks Soonwald-Nahe oder aber innerhalb des Bauschutzbereiches zum Flughafen Frankfurt-Hahn. Insofern liegt hier eine zusätzliche Überlagerung mit anderen raumbedeutsamen Kriterien vor. EU-Vogelschutzgebiete gibt es in der VG Kirchberg nicht.

4.2.2 Kann-Kriterien der Restriktionsanalyse – Stufe 2 (Faunistische / Naturschutzfachliche Kriterien):

Kriterien der Restriktionsanalyse – Stufe 2:

- Vorkommen Schwarzstorch, Schutzabstand 3 km
- Gebiete mit wichtigen Winter- und Schwarmquartieren von Fledermäusen

15. Dezember 2010

KARST INGENIEURE GMBH
STÄDTEBAU ■ VERKEHRSWESEN ■ LANDSCHAFTSPLANUNG



56283 NÖRTERSHAUSEN
AM BREITEN WEG 1
TELEFON 0 26 05 / 96 36-0
TELEFAX 0 26 05 / 96 36-36
info@karst-ingenieure.de
www.karst-ingenieure.de

- Rotmilan: Gebiete mit herausragender Bedeutung für den Zug mit kopfstarken Rastplätzen, Schutzabstand 1 km
- Überregional bedeutsamer Vogelzugbereich für insbesondere Kranich und Rotmilan (Hauptvogelzuglinie) – Bereich ca. B 50 bis Soonwaldkamm
- Ausschluss von kleinen Flächen, die keine hinreichende Konzentrationswirkung entfalten

Erläuterungen:

In der Anwendung von Kann-Kriterien der Restriktionsanalyse - Stufe 2 werden primär solche aus dem Bereich Naturschutz/Artenschutz angewendet. Hierbei wird auf die bedeutsamsten Kriterien aus der Informationskarte „Avifauna/Fauna“ zurückgegriffen. Schutzabstände zu besonders gegenüber der Windenergienutzung empfindlichen Vogelarten sind in der Rechtsprechung anerkannt und können daher mit einem pauschalen Schutzabstand angewendet werden.

Zu den bekannten Schwarzstorchvorkommen im Süden der Verbandsgemeinde in der Nähe von Bundenbach (Lage im Bereich VG Rhaunen) bzw. östlich von Gemünden (Lage im Bereich VG Simmern) wird ein Schutzabstand von 3 km zum Bruthorst vorgesehen. Zu den bedeutsamen und bekannten Rotmilanrastplätzen wird ein Schutzabstand von 1 km vorgesehen. Beide Flächenabstände werden vorgenommen in Anlehnung an die empfohlenen Mindestabstände der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW 2008).

Die bekannten und benannten wichtigen Winter- und Schwarmquartiere, d. h. Schwerpunktlebensräume von Fledermäusen werden ebenfalls als Kann-Kriterium angewendet.

Unter ergänzendem Verweis auf die Erläuterungen des vorliegenden Berichts zur Informationskarte „Avifauna/Fauna“ in Zusammenhang mit dem Vogelzug wird der Flächenbereich des überregional bedeutsamen Vogelzugbereichs (insbesondere Kranich und Rotmilan) in der Konzeption berücksichtigt. Durch die Anwendung auf dieser Analysestufe wird dem vorsorgenden Vogelschutz hinreichend Rechnung getragen. Die Freihaltung der bedeutsamen Vogelzuglinien ist ein gewichtiges Kriterium und in der Rechtsprechung anerkannt (vgl. z. B: OVG Rheinland-Pfalz 1 A 11312/04).

Durch die konsequente Anwendung der aufgestellten Kriterien ergibt sich, dass sich begründet für den Bereich südlich der B 50 keine Potentialflächen ergeben. Im Umkehrschluss ergeben sich geeignete Potentialflächen im Norden bzw. Nordosten der Verbandsgemeinde Kirchberg.

Konzentrationswirkung: Um eine sinnvolle Konzentration für Windenergieanlagen an geeigneten Standorten zu gewährleisten, werden kleine Flächen mit einer Größe von unter 3 ha ausgeschlossen. Das Kriterium des Flächenausschlusses von Flächen mit weniger als 3 ha wird daher auf der zweiten Stufe der Restriktionsanalyse angewendet. Ausnahmen hiervon sind möglich, wenn sich kleinere Restflächen ergeben, die aber in direktem Zusammenhang mit größeren Potentialflächen liegen und die Trennung lediglich durch die Freihaltung eines Pufferabstandes zu Verkehrsinfrastruktureinrichtungen oder Leitungstrassen verursacht ist. Eine Ausnahme stellt auch die ermittelte Potentialfläche Nr. 26 dar mit einem Umfang von „nur“ 2,2 ha. Es handelt sich jedoch um eine Fläche, die direkt an die bestehende Windparkfläche bei Nieder Kostenz angrenzt und somit eine Ab-

15. Dezember 2010



rundung der bestehenden Konzentrationsfläche darstellt, so dass hier das Kriterium der Mindestflächengröße von 3,0 ha nicht angewendet wird.

Die Ergebnisse der Abschichtungsanalyse sind in der Plankarte 4 festgehalten. Die Erläuterungen hierzu sind in Kapitel 5 zu finden.

4.3 Informationskarten - Erläuterungen

Die drei zusätzlichen Informationskarten geben ergänzende Informationen zur Thematik und machen die Anwendung einzelner Kriterien nachvollziehbarer. Letztendlich vervollständigen sie das gesamte relevante Informationsgebot und runden es ab.

4.3.1 Informationskarte - Sonstige Restriktionen ohne Ausschlusswirkung / Anwendung

Nachfolgende Flächenkategorien und Kriterien werden nur im Rahmen der informativen Karte dargestellt, da sie rechtlich nicht von solcher Bedeutsamkeit sind eine Windenergienutzung auszuschließen. Es handelt sich um potentielle Kann-Kriterien, deren Anwendung im Rahmen der Abwägung jedoch nicht erfolgt ist.

- Vorbehaltsgebiet für Erholung gemäß RROP 2006
- Erholungsraum gem. RROP 2006
- Räume für den besonderen Schutz des Landschaftsbildes gem. RROP 2006
- Biotopkartierte Flächen des Landes (ohne rechtlichen Schutzstatus)
- Laubwälder mittlerer Standorte aus der Biotopverbundplanung (Bestand- und Entwicklungsflächen (Ziele) aus der Planung vernetzter Biotopsysteme - VBS)
- ökologisch bedeutsame Wald- und Offenlandbereiche als Kompensationssuchräume
- Niederwaldflächen als ökologisch bedeutsame Waldflächen
- Kompensationsflächen als Suchräume aus der wirksamen Flächennutzungsplanung mit integrierter Landschaftsplanung
- Vorranggebiet für die Forstwirtschaft gem. RROP 2006

Ergänzende Erläuterungen zu einzelnen Kriterien:

Vorranggebiet der Forstwirtschaft: Aufgrund fachbehördlicher Stellungnahmen und der Stellungnahme der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises als Untere Landesplanungsbehörde vom 26. Oktober 2009 wird ein Zielabweichungsverfahren für das „Vorranggebiet Forstwirtschaft“, das

15. Dezember 2010



den nordöstlichen Teil des Verbandsgemeindegebietes („Staatsforst Faas“) betrifft, nicht erforderlich. Im Wesentlichen ist dies damit zu begründen, dass sich eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die Nutzung der Windenergie im Wald aus forstfachlicher Sicht nicht ausschließen. Unter bestimmten Auflagen und Bedingungen, wie z. B. Ersatzaufforstungen für erforderliche Rodungsbereiche der Windenergieanlagen wird eine Vereinbarkeit mit dem Vorranggebiet Forst von den zuständigen Fach- und Planungsbehörden gesehen. Aus diesen Gründen ist das Kriterium „Vorranggebiet für die Forstwirtschaft“ nicht als Tabu- oder Restriktionskriterium zu werten.

4.3.2 Informationskarte Windhöffigkeit und Stromverbundnetz

Die Windhöffigkeit ist ein wichtiges Kriterium für die Standortentscheidung potentieller Investoren.

In Karten des Deutschen Wetterdienstes erfolgt eine Darstellung des Jahresmittels der Windgeschwindigkeit in 50 m Höhe über Grund, basierend auf einem 200 m-Raster. Ab etwa 5,3 m pro Sekunde jahresdurchschnittlicher Windgeschwindigkeit in 50 m Höhe ist eine befriedigende Windhöffigkeit und potentielle Eignung gegeben, die dann einer genaueren Windbegutachtung bei Investitionsabsichten unterzogen werden sollte. Windgeschwindigkeiten von 5,0 – 5,3 m/s sind nur als ausreichend zu sehen, können aber durchaus im Einzelfall noch rentable Standorte darstellen. Im Erneuerbare Energien Gesetz (**EEG**) wird als **Referenzwert** für die Standortbewertung eine mittlere jährliche Windgeschwindigkeit von **5,5 m/s** angegeben, welcher ebenfalls als Anhaltswert für einen rentablen Betrieb gelten kann (bei geringeren Windgeschwindigkeiten sinkt auch die Förderung). Die zugrundegelegten Karten des Deutschen Wetterdienstes unterscheiden Windklassen von < 4,7 m/s (mehrere Klassen), von 4,7 – 5,0 m/s, von 5,0 bis 5,3 m/s, von 5,3 bis < 5,6 m/s, von 5,6 bis < 5,9 m/s, von 5,9 bis < 6,2 m/s und > 6,2 m/s In der Informationskarte werden die Bereiche folgendermaßen berücksichtigt:

- Flächen der Windklasse < **4,7 m/s** sind für die Windenergienutzung nur bedingt geeignet, tendenziell ungeeignet (**hellblaue** Darstellung in der Karte).
- Die Windklasse **4,7 < 5,0 m/s** ist für die Windenergienutzung nur bedingt geeignet. Es bedarf einer Einzelfalluntersuchung potentieller Investoren, ob diese Flächenbereiche für sie wirtschaftlich sind. Die Bereiche der geringen Windhöffigkeit ist in der Karte **grün** dargestellt.
- Die Flächen der Windklassen von **5,0 bis < 5,3 m/s** werden als noch ausreichend windhöffige Flächen mit berücksichtigt und **hellgelb** hinterlegt.
- Die Flächen mit der befriedigenden Windhöffigkeit von **5,3 bis > 5,6 m/s** werden **gelb** hinterlegt und sind als geeignete Standorte im Hinblick auf die Windhöffigkeit anzusehen.
- Die Flächen einer Windhöffigkeit von **5,6 bis > 5,9 m/s** werden als gut geeignete potenzielle Eignungsflächen eingestuft und **hellrot** hinterlegt und sind als gut geeignete Standorte im Hinblick auf die Windhöffigkeit anzusehen.

15. Dezember 2010

KARST INGENIEURE GMBH
STÄDTEBAU ■ VERKEHRSWESEN ■ LANDSCHAFTSPLANUNG



56283 NÖRTERSHAUSEN
AM BREITEN WEG 1
TELEFON 0 26 05/96 36-0
TELEFAX 0 26 05/96 36-36
info@karst-ingenieure.de
www.karst-ingenieure.de

- Die Flächen einer Windhöffigkeit von **5,9 bis > 6,2 m/s** werden als sehr gut geeignete potenzielle Eignungsflächen eingestuft und **rot** hinterlegt und sind als sehr gut geeignete Standorte im Hinblick auf die Windhöffigkeit anzusehen.

Hinweis: Bei Investitionsabsichten sollte eine genaue Windbegutachtung erfolgen, da kleinräumige Wirbel, topografische Gegebenheiten etc. zu Abweichungen der großräumig festgestellten Windhöffigkeiten führen können.

Aus den Plankarten gehen auch Informationen zur technischen Eignung und Erschließbarkeit der Potentialflächen hervor. Es ist die Nähe und Lage zu Umspannwerken und Hochspannungsleitungen ablesbar, was für Investoren von Bedeutung ist.

4.3.3 Informationskarte Avifauna / Fauna

In der Informationskarte werden folgende Darstellungen vorgenommen:

- Vorkommen von Fledermausarten
 - Gebiete mit wichtigen Winter- und Schwarmquartieren von Fledermäusen
 - Vorkommen Mopsfledermaus (bedeutsames Schwerpunktorkommen)
 - Gebiete mit Nachweis Wochenstube Bartfledermaus und Bechsteinfledermaus
 - Wanderwege der Fledermäuse
- Avifaunistische Aspekte:
 - Rotmilan: Gebiete mit herausragender Bedeutung für den Zug mit kopfstarken Rastplätzen, enger Schutzabstand 1 km, erweiterter Schutzabstand 2,5 km
 - Bedeutender Vogelzugkorridor mit europäischer und deutschlandweiter Bedeutung (Kranich, Rotmilan)
 - „Drehkreuz“ für den Vogelzug entlang des Idarkopfes
 - Vorkommen Schwarzstorch, Schutzabstand 3 km

Zur sachgerechten Erfassung faunistischer Kriterien und des Artenschutzes wurden die im Verbandsgemeindegebiet vorkommenden seltenen und bedrohten Arten, soweit aufgrund des vorliegenden Datenmaterials möglich, erfasst und räumlich lokalisiert. Von besonderer Bedeutung in Bezug auf die Nutzung durch die Windenergie in der Verbandsgemeinde sind hierbei folgende Arten: Schwarzstorch, Vogelzug des Kranichs und des Rotmilans, verschiedene Spechtarten, Fledermäuse, Wildkatzen.

Die Daten wurden im Wesentlichen aus folgenden Quellen ausgewertet, erhoben bzw. übernommen:

15. Dezember 2010



- Bisheriges Standorteignungsgutachten für Windenergieanlagen für die VG Kirchberg aus dem Jahr 2004
- Daten und Erhebungen aus der Landschaftsplanung der VG Kirchberg
- Arbeitskreis Fledermausschutz Rheinland-Pfalz (Daten zu Fledermausvorkommen, Rotmilanvorkommen, Kranichen; 2004 und 2009)
- Umweltverträglichkeitsstudie zur Verlängerung der Start- und Landebahn des Flughafen Hahns (Daten zu Fledermausvorkommen und Spechtartenvorkommen, 2003)
- SGD Nord als Obere Naturschutzbehörde (Vogeldaten, Aspekte des Vogelschutzes, 2008-2009)
- GNOR Süd (Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V.) (Daten zu Rotmilan, Kranichen, Schwarzstorch, 2004 und 2009)
- Daten bzw. Informationen aus den Beteiligungsverfahren der FNP-Änderung in den Jahren 2004/2005 bzw. 2009/2010 (insbesondere Untere Naturschutzbehörde)
- Artenschutzrechtliches Gutachten der Fa. Grontmij GFL für die östlich angrenzende VG Simmern (2009-2010)
- Angaben aus der Fachliteratur: „Vogelschutz und Windenergie in Rheinland-Pfalz“ von Isselbacher und Isselbacher, Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht, 2001

Ausführungen zum Vogelzug:

Unter Vogelzug versteht man die jahreszeitlich bedingte Wanderung von Vögel zwischen dem Brutgebiet und dem Überwinterungsgebiet bzw. Winterquartier. Auf der nördlichen Halbkugel findet dieses Zuggeschehen 2x jährlich statt. Im Herbst erfolgt der Wegzug der Vögel und im Frühjahr der Heimzug.

Der Zeitraum des Zuggeschehens des gesamten Vogelzuges lässt sich jedoch nicht auf wenige Wochen begrenzen, da die Zugperioden sowie die Zugstrecken der verschiedenen Vogelarten unterschiedlich sind.

Im Zuggeschehen wird zwischen dem Breitfrontzug und dem Schmalfrontzug unterschieden. Unter Breitfrontzug versteht man das flächendeckende Überfliegen eines Raumes der Zugvögel. Unter dem Schmalfrontzug versteht man das Zugverhalten der Vögel in meist artspezifischen Zugkorridoren zwischen den Brutgebieten und den Winterquartieren. Beispiele hierfür sind das Zugverhalten von Kranich und Weißstorch.

Ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal von Breit- und Schmalfrontzug ist somit das Vorkommen von Leitlinien oder Vogelfluglinien. Es gibt nachweislich Landschaftsformen, die eine Anziehung auf Zugvögel ausüben. Diese Gunstgebiete bieten günstige Voraussetzungen für den Vogelzug. So

15. Dezember 2010



z. B. Thermik, Nahrungsangebot, Übernachtungsplätze, Gebirgspässe etc.

Wenn derartige Landschaftselemente den Breitfrontenzug so beeinflussen, dass kontinuierliche Auswirkungen zu beobachten sind, wie z. B. Einfluss auf die Richtungswahl oder eine Kanalisierung des Zugeschehens spricht man von einer Leitlinie im Breitfrontzug (geleiteter Breitfrontenzug).

Führt die Wirkung der Leitlinie zu einem konzentrierten Massenzug spricht man von einer Vogelfluglinie.

Die Wirkung der Leitlinien auf das Vogelzuggeschehen wird durch die Witterungsverhältnisse beeinflusst. Das Zuggeschehen im zeitigen Frühjahr erfolgt meist bei Hochdruckwetterlagen, so dass die Zugvögel in großen Höhen fliegen und dort die günstigen Windverhältnisse (Westwind), sprich den „Rückenwind“, ausnutzen können. Zu Zeiten des herbstlichen Wegzuggeschehens herrschen in Mitteleuropa (Westwindzone) meist jedoch Winde aus westlichen bzw. südwestlichen Richtungen vor, so dass für den Herbstzug deutlich mehr Kraft und Energie durch die Vögel aufgebracht werden muss. Da die Windstärke mit zunehmender Höhe im Allgemeinen ansteigt, bevorzugen die Vögel im Herbstzug geringere Flughöhen als im Frühjahr, so dass eine Verlagerung des Vogelzuggeschehens in den bodennahen Bereich stattfindet.

Eine wichtige Leitlinie innerhalb der Verbandsgemeinde Kirchberg stellen die Höhenrücken des Soonwaldkammes und des Idarkopfes als Teile des Hunsrückes dar. Die Ausrichtung dieser Bergrücken entspricht der bevorzugten Zugrichtung für den Wegzug in Mitteleuropa (süd- südwestliche bis west- südwestliche Richtung, Hauptrichtung von circa 230° bis 220°) [vgl. Isselbacher und Isselbacher 2001, Karte 7a und 7b]. Hier ist im Bereich Laufersweiler – Gösenroth – Sohrschied – Dilll eine Verdichtung des Kranichzuges mit mehreren tausend Vögeln vorzufinden. Diese Beobachtungen von Isselbacher und Isselbacher werden auch durch die Daten, welche von der GNOR und vom Arbeitskreis Fledermausschutz zur Verfügung gestellt wurden, bestätigt. In beiden Quellen wird auch bestätigt, dass sich in der Gemarkung Laufersweiler ein wichtiges Drehkreuz für das Zuggeschehen entlang des Idarkopfes befindet.

Im Bereich von Rödelhausen sowie des Flughafens Hahn sowie auf den angrenzenden Offenlandflächen ist eine Verdichtung z.B. des Kiebitzzuges sowie häufig besuchte Rastplätze regionaler Bedeutung zu finden, welche sich mit den Bauverbotszonen des Flughafens überlagern.

Wie schon erwähnt verlagert sich der Vogelzug insbesondere bei Gegenwind in bodennahe Bereiche, so dass die ziehenden Vögel ihren Flug dem Geländelauf anpassen. Somit ergibt sich eine vertikale Verdichtung des bodennahen Vogelzugs entlang der Leitlinie. Beobachtungen von Gatter aus dem Jahr 2000 zeigen, dass insbesondere bei Gegenwind Flughöhen von unter 100 m über dem Boden genutzt werden. Bedingt durch die geringe Flughöhe ergeben sich bei dem Vorhandensein von Windenergieanlagen Konflikte mit dem Vogelzug.

Die Bedeutung des Soonwaldkammes und der angrenzenden Bereiche wurde auch im Gutachten der Grontmij GFL GmbH (Koblenz) bestätigt, dass für die VG Simmern erarbeitet worden ist. Gemäß dem Gutachten soll nördlich und südlich des Hunsrückkammes ein breiter Korridor windanlagengerecht bleiben. Dies schließt auch die Offenlandbereiche zwischen der B50 und dem Soonwaldkamm mit ein. Die offenen landwirtschaftlich genutzten Bergkuppen bieten sehr gute Rastbiotope für darauf angewiesene Arten wie Feldlerche, Kiebitz, Kranich oder Rotmilan. Der erhöhte Anteil der

15. Dezember 2010



entsprechenden Offenlandarten während der Zählung bekräftigt die Funktion als Korridor.

Anlage- und betriebsbedingt würden bei Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Korridor die Rastbiotope zerstört oder entwertet. Diese gutachterlichen Aussagen decken sich auch mit den Daten und Bewertungen, die seitens des Arbeitskreises Fledermausschutz Rheinland-Pfalz und der Oberen Naturschutzbehörde (SGD Nord) im Jahre 2004 und 2009 gegeben wurden. Aufgrund der Bedeutung des Bereiches für den Vogelzug sollten im gesamten Bereich südlich der B 50 keine Flächen für Windkraftanlagen ausgewiesen werden.

Im Süden der Verbandsgemeinde Kirchberg sind zudem bedeutende Rastplätze für den Rotmilan in Zusammenhang mit dem Vogelzug bekannt (siehe Informationskarte „Avifauna / Fauna“ mit der Darstellung „kopfstarker Rastplätze“). Die einzelnen Rastplätze liegen nordwestlich der Ortsgemeinde Rödern, zwischen den Ortsgemeinden Dillendorf und Maitzborn sowie im Bereich Dickenschied. Ein weiterer bedeutender Rastplatz ist in Laufersweiler bekannt. Die große Bedeutung des Soonwaldkamms und des Idarkopfes für das Zuggeschehen der Rotmilane wird auch im Gutachten der GFL für das Gebiet der Verbandsgemeinde Simmern bestätigt. Am 9. Oktober 2009 wurden insgesamt 223 Rotmilane gesichtet, die das Gebiet der Verbandsgemeinde Simmern überflogen. Die Rotmilane flogen in breiter Front über das Gebiet der Verbandsgemeinde. Im Bereich des Soonwaldes nutzten sie die vorhandene Thermik, um an Flughöhe zu gewinnen. Beim Auftreten auf den Bergrücken kreisten die Rotmilane in geschätzten Höhen von 50-200 m über Grund. Aufgrund der gegebenen Höhe ergibt sich ein Konflikt mit modernen Windkraftanlagen, deren Gesamthöhe bis zu 180 m über Grund beträgt. Dass sich der Zug der Rotmilane in südwestliche Richtung fortsetzt wird dadurch bestätigt, dass die bekannten und bedeutenden Rastplätze im Zuggeschehen im Gebiet der Verbandsgemeinde Kirchberg liegen. Diese liegen somit innerhalb der bevorzugten Flugrichtung im herbstlichen Zuggeschehen.

Fazit: Aufgrund der bekannten Daten, welche seitens der Naturschutzverbände und der SGD Nord gegeben wurden, sowie dem ergänzenden Gutachten der GFL-Koblenz aus dem Jahr 2009 lässt sich ableiten, dass die für den Vogelzug bedeutsamen Bereiche südlich der B 50 liegen und bis an den Soonwaldkamm und die südliche Verbandsgemeindegrenze von Kirchberg heranreichen. Diese sollten von Windkraftanlagen freigehalten werden, um das bedeutsame Vogelzugsgeschehen nicht zu gefährden.

Auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Rhaunen in der Nähe von Schnepfenbach ist das Vorkommen eines **Schwarzstorches** bekannt. Der Aktionsradius bzw. das Habitat des Schwarzstorches ragt auch in das Gebiet der Verbandsgemeinde Kirchberg hinein.

Darüber hinaus gibt es auch im Gebiet der Verbandsgemeinde Simmern einen Brutverdacht des Schwarzstorches im Bereich „Alteburg“. In den Karten des Gutachtens ist dieser erfasst. Aufgrund der fachlichen Empfehlungen der Länderarbeitsgruppe „Vogelschutzwarten“ zum einzuhaltenden Mindestabstand wird in der Planung ein Abstand von 3 km zum Brutplatz berücksichtigt. Dieser Abstand wirkt auch in das Gebiet der Verbandsgemeinde Kirchberg hinein. Auch auf dem Gebiet der VG Kastellaun ist ein Schwarzstorchvorkommen bekannt. Der relevante Schutzabstand ragt jedoch nicht mehr in den Bereich der VG Kirchberg hinein.

15. Dezember 2010

KARST INGENIEURE GMBH
STÄDTEBAU ■ VERKEHRSWESEN ■ LANDSCHAFTSPLANUNG



56283 NÖRTERSHAUSEN
AM BREITEN WEG 1
TELEFON 0 26 05/96 36-0
TELEFAX 0 26 05/96 36-36
info@karst-ingenieure.de
www.karst-ingenieure.de

Da der Schwarzstorch im Naturraum Hunsrück mit nur wenigen Brutpaaren vertreten ist, kann der kollisionsbedingte Verlust eines einzelnen Tieres erhebliche Auswirkungen auf den Bestand der lokalen Population haben. Daher sollten die Bereiche mit den bekannten Schwarzstorchvorkommen frei von Windkraftanlagen bleiben.

In der Informationskarte sind auf Grundlage von fachlichen Daten und Informationen des Arbeitskreises Fledermausschutz Rheinland-Pfalz die wichtigsten bekannten **Fledermaushabitate** eingetragen. Die Darstellungen beschränken sich im Wesentlichen auf die wichtigen Überwinterungs- und Schwarmgebiete. Wochenstuben und Einzelnachweise unterschiedlicher Fledermausarten liegen aus vielen Gemeinden vor, wurden jedoch nicht im Einzelnen eingetragen, da diese bereits über die Siedlungsabstandsflächen ausgegrenzt sind. Bei den Gebieten mit den wichtigen Winter- / Schwarmquartieren sind in der Regel betroffen: Mausohr, Bechsteinfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr, Nordfledermaus. Im Bereich südlich Lindenschied/Sohrschied auch die Teich- und Wasserfledermaus.

Die Mopsfledermaus (Schwerpunktkennzeichnung „Mops“ in der Plankarte) ist in Rheinland-Pfalz (wie in ganz Deutschland) besonders selten und vom Aussterben bedroht. Der Verbandsgemeinde Kirchberg kommt beim Erhalt dieser Art eine besondere Verantwortung zu. Im Westen grenzt sie an ein Gebiet mit Schwerpunkt vorkommen der Art in Rheinland-Pfalz, dass unter anderem aus dem Ahringsbachtal und dem Altlayer Bachtal besteht. Das zweite bekannte Vorkommen in der Verbandsgemeinde befindet sich südwestlich von Gemünden. In diesem Gebiet kommen zudem wichtige Wintervorkommen der anderen Fledermausarten vor.

Im Hinblick auf konkrete Wanderwege bei Fledermäusen ist der Kenntnisstand noch sehr gering. Jedoch ist durch die Häufung wichtiger Winter- und Schwarmhabitate im Süden und Westen der Verbandsgemeinde vor allem im gesamten Bereich südlich der B 50 und westlich der B 327 von großen Mengen wandernder Fledermäuse nach Bewertung des Arbeitskreises Fledermausschutz Rheinland-Pfalz auszugehen. Konkrete Hinweise von Schwärmen durchziehender Fledermäuse sind dem Arbeitskreis von denen im Plan dargestellten Flächen bekannt.

Insbesondere in den ausgedehnten Waldflächen im Verbandsgemeindegebiet finden sich großflächig verteilt Vorkommen geschützter waldbewohnender Vogel- und Fledermausarten. Zu nennen sind hier Buntspecht, Grauspecht, Grünspecht, Schwarzspecht, Kleinspecht, sowie verschiedene Fledermausarten (Mausohr, Bechsteinfledermaus, Große und kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr sowie die Nordfledermaus in Randbereichen auch Mopsfledermaus und Teich- und Wasserfledermaus), welche insbesondere bei einer großflächigen Inanspruchnahme der weitläufigen Waldbereiche gefährdet würden. Einer maßvollen Inanspruchnahme von ausgewählten Waldflächen stehen diese breit gestreuten Vorkommen nicht grundsätzlich entgegen, allerdings sollten bekannte Verbreitungsschwerpunkte in der Nähe großer Wochenstuben und Winterquartiere nicht für die Windenergie genutzt werden.

Arten des Offen- und Halboffenlandes wie der Dorngrasmücke, Neuntöter etc. sind großflächig im gesamten Verbandsgemeindegebiet ohne besondere bekannte Konzentrationen zu finden. Hier sollten besonders Bereiche mit einer reichen Struktur des Offen- und Halboffenlandes möglichst zurückhaltend für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden.

15. Dezember 2010

KARST INGENIEURE GMBH
STÄDTEBAU ■ VERKEHRSWESEN ■ LANDSCHAFTSPLANUNG



56283 NÖRTERSHAUSEN
AM BREITEN WEG 1
TELEFON 0 26 05/96 36-0
TELEFAX 0 26 05/96 36-36
info@karst-ingenieure.de
www.karst-ingenieure.de

5 ERGEBNISSE

Der Raum der Verbandsgemeinde Kirchberg lässt sich aufgrund der gegebenen Tabuzonen und Restriktionen im Hinblick auf die Windenergienutzung grob in drei Zonen einteilen:

1. Der Bereich des Flughafens Frankfurt-Hahn und sein Umfeld, ist aufgrund der Bauverbots- und Baubeschränkungszone aufgrund der Flugsicherheit und zugunsten der Entwicklungsmöglichkeiten des Flughafens als ungeeignet für die Errichtung von Windkraftanlagen zu bezeichnen (westlicher Teil der Verbandsgemeinde).
2. Die Flächenbereiche südlich der Orientierungslinie B 50 sind insgesamt als ungeeignet für die Errichtung von Windkraftanlagen zu bewerten, da sich hier mehrere gewichtige Restriktionen überlagern. Hier liegen in der Verbandsgemeinde die hochwertigen Natur- und Landschaftsbereiche, die aufgrund von Aspekten des Schutzes des Landschaftsbilds, des Artenschutzes und Naturschutzes als ungeeignet zu bewerten sind. Unter Anwendung der Kann-Kriterien in der Ausschlussanalyse verbleiben hier keine Potentialflächen.
3. Die für die Errichtung von Windkraftanlagen am besten geeigneten Potentialflächen befinden sich im Norden der Verbandsgemeinde. Neben der schon ausgewiesenen Vorrangfläche für die Windkraft gibt es hier weitere Bereiche, die sich für eine Neuausweisung und Konzentration derartiger Anlagen eignen. Im nördlichen Bereich der Verbandsgemeinde kann daher die Windenergienutzung entwickelt und konzentriert werden.

Hierdurch ist für den Raum der Verbandsgemeinde Kirchberg auch eine städtebauliche Konzeption bei der Steuerung von Windenergieanlagen erkennbar und gegeben.

Es wurden nach Anwendung der Muss- und Kann-Kriterien der Tabuzonen- und Restriktionsanalyse **17 Potentialflächen** ermittelt. Die **Potentialflächen** umfassen eine Gesamtgröße von **ca. 641 ha**. Zusammen mit der bestehenden Sonderbaufläche für Windenergieanlagen ergibt sich eine **Gesamtflächengröße von ca. 808 ha**.

Dies entspricht einem Anteil von rund **5,3 %** des gesamten Verbandsgemeindegebietes unter Nicht-Berücksichtigung des Bauschutzbereichs, der in der Verbandsgemeinde und für die Verbandsgemeinde eine einzigartige regionale Besonderheit darstellt. Der Bauschutzbereich bleibt bei der Ermittlung des Flächenverhältnisses unberücksichtigt, da er einen harten Ausschlussbereich darstellt, in dem die Errichtung von Windenergieanlagen aus luftverkehrsrechtlichen Gründen ausgeschlossen ist.

15. Dezember 2010

KARST INGENIEURE GMBH
STÄDTEBAU ■ VERKEHRSWESEN ■ LANDSCHAFTSPLANUNG



56283 NÖRTERSHAUSEN
AM BREITEN WEG 1
TELEFON 0 26 05/96 36-0
TELEFAX 0 26 05/96 36-36
info@karst-ingenieure.de
www.karst-ingenieure.de

Potentialfläche	Flächengröße in ha
01	12,7
02	3,1
03	8,7
04	11,5
05	292,5
06	13,1
07	4,5
08	60,4
09	15,7
10	89,9
11	58,7
12	8,4
13	12,0
14	14,8
15	15,1
16	5,0
17	15,0
Bestandsfläche SO Wind	166,8
Gesamt	807,9
Prozentuale Verteilung bezogen auf Gesamtgröße VG (22.783 ha)	3,5%
Prozentuale Verteilung bezogen auf Gesamtgröße VG ohne Bauschutzbereich (15.175 ha)	5,3%

Abb.: Tabellarische Übersicht der Potentialflächenbilanz (Flächenwerte in ha)

15. Dezember 2010



6 VORRANGIG FÜR EINE AUSWEISUNG ALS SONDERBAUFLÄCHEN FÜR DIE WINDENERGIENUTZUNG GEEIGNETE POTENTIALFLÄCHEN

Die im Flächennutzungsplan auszuweisenden Standorte haben eine Gesamtgröße aufzuweisen, die der Windenergienutzung im Verhältnis zum zur Verfügung stehenden Potentialraum ausreichenden Raum gewährt („substantielle Würdigung der Belange der Windenergienutzung“). Hierzu ist das Verhältnis zwischen auszuweisender Fläche und der Gesamtgröße des in der Verbandsgemeinde grundsätzlich für die Windenergienutzung zur Verfügung stehenden Gebietes von Bedeutung. In der Rechtsprechung werden hierzu keine Mindestwerte vorgegeben, allerdings sollte eine ausreichend große Gesamtmenge an Sonderbauflächen ausgewiesen werden, um den Vorwurf einer Verhinderungsplanung zu vermeiden. Durch die ermittelte Größe aller Potentialflächen von rund 5,3 % des zur Verfügung stehenden Verbandsgemeindegebietes wird eine hinreichende Angebotsfläche für die Windenergienutzung in der VG Kirchberg zur Verfügung gestellt.

Die im Rahmen dieses Gutachtens ermittelten Potentialflächen gemäß der Ergebniskarte sind grundsätzlich für eine Ausweisung als Sonderbauflächen für die Windenergienutzung geeignet und können daher in das FNP-Änderungsverfahren eingebracht werden.

Nach der städtebaulichen Konzeption sollte sich dementsprechend eine Ausweisung von Windkraftvorrangflächen auf den Bereich nördlich der B 50, östlich des Bauschutzbereichs Flughafen Hahn, südlich der B 327 und der Gemarkungsgrenze zur VG Simmern konzentrieren.

Planungsrechtliche Hinweise:

Im Flächennutzungsplan kann eine bauplanungsrechtliche Darstellung, z.B. als Sonderbaufläche – Wind gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 1 BauGB und gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 4 Baunutzungsverordnung mit der Zweckbestimmung „Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen“ gemäß § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfolgen. Es kann festgelegt werden, dass außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen öffentliche Belange einer Windenergienutzung an anderer Stelle im Verbandsgemeindegebiet gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entgegenstehen (**Planvorbehalt**). Damit kann eine planungsrechtlich ausschließende Wirkung für sonstige Flächen innerhalb des Verbandsgemeindegebiets klargestellt werden. Eine unterlagerte land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist weiterhin möglich.

Die Anwendung des Planvorbehalts ist erklärtes Ziel der Verbandsgemeinde Kirchberg zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Planung.



15. Dez. 2010 heu-bro-cf
Projektnummer: 30 759
Bearbeiter: Dipl.-Ing. Heuser
Bearbeiter: Dipl.-Geogr. Brodauf

KARST INGENIEURE GmbH

Anlage

Plankarten zur Ermittlung möglicher Windvorrangbereiche:

Analysekarten

1. Tabuzonenanalyse, Muss-Kriterien
2. Restriktionsanalyse – Stufe 1 (Kann-Kriterien)
3. Restriktionsanalyse – Stufe 2 (Kann-Kriterien – Faunistische / naturschutzfachliche Kriterien)
4. Ergebniskarte - verbleibende Potentialflächen

Informationskarten:

5. Informationskarte - Sonstige Restriktionen ohne Ausschlusswirkung / Anwendung
6. Informationskarte - Windhöufigkeit / Stromverbundnetz
7. Informationskarte - Avifauna / Fauna

15. Dezember 2010

KARST INGENIEURE GMBH
STÄDTEBAU ■ VERKEHRSWESEN ■ LANDSCHAFTSPLANUNG



56283 NÖRTERSHAUSEN
AM BREITEN WEG 1
TELEFON 0 26 05/96 36-0
TELEFAX 0 26 05/96 36-36
info@karst-ingenieure.de
www.karst-ingenieure.de